

Gemeinde Aschau am Inn Bebauungsplan "Multifunktionsplatz"

Fassung vom: 22.03.2022
Geändert am: 10.10.2022
Redaktionell geändert am: 13.12.2022



A) Festsetzungen

1. Geltungsbereich

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

2. Art der baulichen Nutzung

2.1 Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Sportplatz"

- Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit Zweckbestimmung "Sportplatz" sind folgende Nutzungen zulässig:
- Sportplatz als Rasen- oder unverteilter Kunstrasenplatz mit Nebenanlagen, die der Nutzung des Sportplatzes dienen (z. B. Abstellflächen Tore, Zuwegungen),
- Sitzgelegenheiten für Zuschauer und Sporttreibende (Sitz- bzw. Stehstufe) sowie Wege,
- Flutlichtanlage,
- Ballfangzäune in einer Höhe von maximal 7 Meter,
- Einfriedungen zu den benachbarten Nutzungen und zu den Nachbarflächen in einer Höhe von maximal 2 Meter,
- Grün- und Pflanzflächen.

2.2 Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Pump-trackstrecke"

- Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit Zweckbestimmung "Pumptrackbahn" sind folgende Nutzungen zulässig:
- BMX- und Mountainbikestrecke (sogenannte Pumptracks), sowie deren Nebenanlagen, die der Nutzung der Pumptrackstrecke dienen (z.B. Abstellplätze für Fahrräder, überdachte Sitzsäcke),
- Einfriedungen zu den benachbarten Nutzungen und zu den Nachbarflächen in einer Höhe von maximal 2 Meter,
- Grün- und Pflanzflächen.

2.3 Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Volleyballanlage"

- Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit Zweckbestimmung "Volleyballanlage" sind zulässig:
- Anlage von Beachvolleyballfeldern,
- Anlage von Einfriedungen zu den benachbarten Nutzungen und zu den Nachbarflächen in einer Höhe von maximal 2 Meter,
- Grün- und Pflanzflächen.

3. Maß der baulichen Nutzung, Baugrenzen-, Höhenentwicklung sowie Baugestaltung

- 3.1 Baugrenze
- 3.2 Bereiche unterschiedlicher Nutzungen
- 3.3 Anzahl der Geschosse, zwingend
- 3.4 Gr 75 Maximal zulässige Grundfläche für Gebäude in m²
- 3.5 WH 3,5 Maximal zulässige Wandhöhe
Als unterer Bezugspunkt zur Ermittlung der Wandhöhe ist die Höhe 450,50 m ü. NN festgesetzt. Für den oberen Bezugspunkt zur Ermittlung der Wandhöhe gilt Art. 6 Abs. 4 Satz 2 BayBO.

4. Stellplätze

- 4.1 Öffentliche Stellplätze
Öffentliche Stellplätze sind mit wasserundurchlässigen Belägen auszubilden (z.B. Schotterterrassen, durchlässiges Verbundsteinpflaster, Pflaster mit Rasenfuge, Dränpflaster, wassergebundene Decke oder ähnlichem). Für behindertengerechte Stellplätze dürfen auch andere Beläge Verwendung finden.

5. Grünordnung und Zulässigkeit von Geländeänderungen

- 5.1 Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Die Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind zu mindestens 50 Prozent der Fläche mit heimischen und standortgerechten Sträuchern zu bepflanzen (vgl. Pflanzliste unter Hinweise).

- 5.2 Fläche für den Erhalt von Bäumen und Sträuchern
In den Flächen ist der vorhandene Gehölzbestand dauerhaft zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind zu ersetzen.

- 5.3 Veränderung des natürlichen Geländes
Für die Anlage des Sportplatzes, der Pumptrackstrecke und der Beachvolleyballanlage sowie der damit in Verbindung stehenden Nebenanlagen darf das natürliche Gelände durch Abgrabung und Aufschüttung innerhalb der Höhen von 450 m ü. NN bis 453 m ü. NN verändert werden.

- 5.4 Naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen
Der naturschutzrechtliche Ausgleich nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 BNatSchG erfolgt für den hier vorliegenden Bebauungsplan außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes im Umfang von 4.645 m² auf einer Teilfläche des Flurstücks 343, Gemarkung Aschau am Inn (vgl. Abbildung unten).



- 5.5 Einfriedungen:
Einfriedungen sind ausschließlich als sockelfreie Zäune mit einer Bodenfreiheit von mindestens 15 cm zulässig.

6. Artenschutz (Feldlerche)



- 6.1 Anlage von 5 "Lerchenfenstern"
Innerhalb der markierten Fläche auf Flurnummer 459, Gemarkung Aschau am Inn sind 5 Lerchenfenster mit einer Größe von jeweils 3m x 7m anzulegen. Die Anlage erfolgt i.d.R. durch Anheben der Sähmaschine. Zu vertikalen Strukturen (z. B. bebauten Gebiete) sind mindestens 100 m Abstand zu halten. Zu Straßen und stärker frequentierten Feldwegen sind mindestens 100 m Abstand einzuhalten. Innerhalb der Maßnahmenflächen ist Düngung, Pestizideinsatz nicht zulässig. Die Maßnahmen sind dauerhaft zu erstellen und durch Bewirtschaftungsverträge mit den Flächen-eigentümern abzusichern. Flächenwechsel sind der Naturschutzbehörde vorab anzuzeigen und mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

- 6.2 Anlage eines Blühstreifens an der östlichen Grenze der Flurstücke 459 und 461, Gemarkung Aschau am Inn in einer Breite von mindestens 3,0 m (entspricht einer Fläche von ca. 2.300 m²). Der Blühstreifen besteht aus niedrigwüchsigen Arten, die alle 3 Jahre umgebrochen werden. Zur Ansaat ist Saatgut mit regionaler Herkunft zu verwenden. Die Aussaatmenge ist auf 50 % der regulären Menge zu reduzieren. Nach 3 Jahren erfolgt eine Neuansaat. Während der Vorbereitungszeit (März bis September) ist der Streifen nicht zu bewirtschaften. Innerhalb der Maßnahmenflächen ist Düngung und Pestizideinsatz nicht zulässig.
- 6.3 Zur Kompensation der Habitatverluste, die durch die geplante Fällung der Laubbäume auf Flurnummer 447/4, Gemarkung Aschau am Inn entstehen können, sind 6 Nistkästen (3 für Halbhöhlenbrüter, 3 für Höhlenbrüter) in der näheren Umgebung aufzuhängen. Die Maßnahme ist als sogenannte CEF-Maßnahme vor oder spätestens bei Fällung der Bäume im Winterhalbjahr durchzuführen.

7. Immissionsschutz

- 7.1 Das Schallgutachten des Ingenieurbüros Hook & Partner vom 20.06.2022 Projekt Nr. AAI-6044-01 / 6044-01_E03.docx und die darin angegebenen Betriebszeiten der Sportanlage sind Bestandteil des Bebauungsplans. Bei Änderungen der Betriebszeiten ist durch eine schalltechnische Begutachtung nachzuweisen, dass auch dann die Anforderungen der 18. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV) eingehalten werden.

8. Sonstige Festsetzungen

- 8.1 Maßzahl, z. B. 2,5 m

B) Hinweise

- 1. 447/4 Flurstücksnummer, z. B. 447/4
- 2. Flur- und Nutzungsgrenzen
- 3. Gebäudebestand
- 4. Baum, zu pflanzen (Standortvorschlag)
- 5. Planung Sportplatz
- 6. Planung Pumptrackstrecke
- 7. Planung Beachvolleyball
- 8. Flutlichtanlage (Geplante Maststandorte)
- 9. Ballfangzaun
- 10. Pflanzliste
Als standortgerechte und heimische Bäume und Sträucher können beispielsweise gelten:

Bäume:	Sträucher:
Acer platanoides (Spitzahorn)	Corylus avellana (Hasel)
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)	Cornus sanguinea (Roter Hirtengüß)
Betula pendula (Birk)	Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn)
Carpinus betulus (Hainbuche)	Eucynimus europaeus (Europ. Pfaffenkütchen)
Fagus sylvatica (Buche)	Lonicera xylosteum (Rote Heckenrösche)
Fraxinus excelsior (Esche)	Prunus spinosa (Schlehe)
Quercus robur (Stieleiche)	Rosa canina, Rosa avensis (Wildrosen)
Salix caprea (Salweide)	Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Tilia cordata (Winterlinde)	Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)
	Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

Herkunftsgebiet für das Pflanzmaterial: 6.1 Alpenvorland.

- 11. Umgang mit Niederschlagswasser
Die Versickerung muss auf dem Grundstück erfolgen, auf dem das Regenwasser anfällt.
- 12. Mögliche Altlasten
Werden Auffüllungen im Zuge der Bauarbeiten angetroffen, sind die Ausbessermaßnahmen durch ein fachlich geeignetes Ingenieurbüro oder einen Gutachter begleitend zu überwachen. Anfallendes Ausbaumaterial ist ordnungsgemäß nach Rücksprache mit dem Landratsamt Mühldorf a. Inn und gegen Nachweis zu entsorgen oder zu verwerten. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Belastungen des Untergrundes festgestellt werden, die eine Grundwasser-gefährdung befürchten lassen, sind unverzüglich das Landratsamt Mühldorf a. Inn und das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim zu benachrichtigen. Für die Niederschlagswasserbehandlung ist nachzuweisen, dass keine schädlichen Verunreinigungen im Untergrund vorliegen oder vom Niederschlagswasser durchströmt werden.
- 13. Bodendenkmäler
Archäologische Bodenfunde, die bei den Bauarbeiten zutage treten, unterliegen der gesetzlichen Meldepflicht.
- 14. Schutz bestehender Gehölze
Gemäß § 39 BNatSchG ist es verboten, Bäume, Hecken und lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.
- 15. Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel
Für die Außenbeleuchtung sind insektenfreundliche LED-Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von max. 3.000 Kelvin oder Natrium-Niederdrucklampen zu bevorzugen. Die Leuchten sollen so konstruiert sein, dass der Leuchtpunkt möglichst weit in den Beleuchtungskörper integriert ist (sog. "Full-cut-off-Leuchten") und dass ein Eindringen von Insekten in den Leuchtkörper unterbunden wird. Die Abstrahlrichtung soll nach unten gerichtet sein (kein Streulicht).
- 16. Duldung landwirtschaftlicher Emissionen
Landwirtschaftliche Emissionen in Form von Lärm, Staub, Gerüchen sowie Insektenzufuhr, die infolge der Bewirtschaftung umliegender landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betrieben entstehen, sind uneingeschränkt zu dulden.
- 17. Niederschlagswasserversickerung
Sofern mehr als 1.000 qm Fläche pro Versickerungsanlage angeschlossen sind, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung des Niederschlagswassers erforderlich. Die Entwässerung ist in jedem Fall planlich darzustellen, zu erläutern und mit dem Bauantrag einzureichen.
- 18. Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen
Infolge von Starkregeneignissen können im Bereich des Bebauungsplanes Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Gebäude, Erd- und Keller-geschosse dauerhaft verhindern. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über der Geländeoberkante wird empfohlen.

- 19. Informationen zu Hochwasser- und Überschwemmungen
Planer und Bauherren werden auf die dauerhaft verbleibenden Stark-regenrisiken ausdrücklich hingewiesen. Hierzu wird auf die Arbeitshilfe des StMUV und StMB zu "Hochwasser- und Stark-regenrisiken in der Bauleitplanung" sowie die Empfehlung "Wasser-sensible Siedlungsentwicklung" für ein klimaangepasstes Regen-wassermanagement hingewiesen. Informationen unter: www.wassersensible-siedlungsentwicklung.de. Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen. (Weitere Informationen: www.elementar-versicherung.de). Es wird dringend zu einer wassersensiblen Bauleit- und Gebäudeplanung geraten.
- 20. Vorsorgener Bodenschutz
Zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen (insbesondere des Mutterbodens nach § 202 BauGB), ist der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und einer möglichst hochwertigen Nutzung zuzuführen. Zu berücksichtigen sind hierbei die DIN 18915 und die DIN 19731. Weiterhin ist das Merkblatt "Bodenkundliche Baubegleitung" - Leitfaden für die Praxis des Bundesverbandes Boden e.V. sowie die Hinweise in der DIN 19639 zu beachten.

C) Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die in diesem Bebauungsplan enthaltenen örtlichen Bauvorschriften erfüllen den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO.

Zu widerhandlungen gegen die in diesem Bebauungsplan festgesetzten Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen dadurch, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden, erfüllen den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach § 213 Abs. 1 Nr. 3 BauGB.

D) Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 09.03.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 31.03.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Aschau am Inn, den 1. Dez. 2022

Christian Weyrich
(1. Bürgermeister)

2. Beteiligung der Öffentlichkeit:

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 22.03.2022 hat in der Zeit vom 01.04.2022 bis einschließlich 02.05.2022 stattgefunden.

Aschau am Inn, den 2. Dez. 2022

Christian Weyrich
(1. Bürgermeister)

3. Beteiligung der Behörden:

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 22.03.2022 hat in der Zeit vom 01.04.2022 bis einschließlich 02.05.2022 stattgefunden.

Aschau am Inn, den 1. Dez. 2022

Christian Weyrich
(1. Bürgermeister)

4. Öffentliche Auslegung:

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde in der Fassung vom 10.10.2022 mit der Begründung und den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.11.2022 bis einschließlich 09.12.2022 öffentlich ausgelegt. Dies wurde am 26.10.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Aschau am Inn, den 2. Dez. 2022

Christian Weyrich
(1. Bürgermeister)

5. Beteiligung der Behörden:

Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 10.10.2022 wurden die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.11.2022 bis einschließlich 09.12.2022 beteiligt.

Aschau am Inn, den 1. Dez. 2022

Christian Weyrich
(1. Bürgermeister)

6. Satzungsbeschluss:

Die Gemeinde Aschau am Inn hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 13.12.2022 den Bebauungsplan in der Fassung vom 13.12.2022 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Aschau am Inn, den 2. Dez. 2022

Christian Weyrich
(1. Bürgermeister)

7. Ausgefertigt:

Aschau am Inn, den 14. FEB. 2023

Christian Weyrich
(1. Bürgermeister)

8. Bekanntmachung:

Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortsüblich durch Aushang am 16. FEB. 2023. Der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Gemeinde Aschau am Inn zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

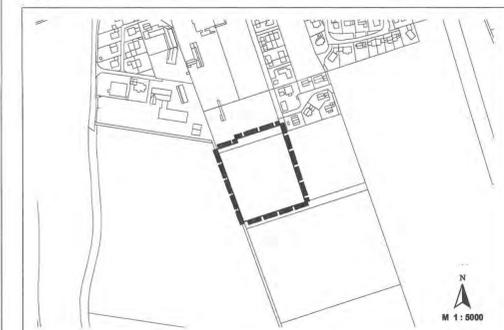
Aschau am Inn, den 13. MRZ. 2023

Christian Weyrich
(1. Bürgermeister)

GEMEINDE ASCHAU a. INN Bebauungsplan "Multifunktionsplatz"

Landratsamt
Mühldorf a. Inn
Eing.: 04. Mai 2023
Nr.

Lageplan



Die Gemeinde Aschau a. Inn erlässt gem. § 2 Abs. 1, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, 3634) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021, Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007 zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25.05.2021, der Bauantragsverordnung (BauAnV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 zuletzt geändert durch Art. 2 Baualtänderungsverordnung vom 14.06.2021 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 diesen Bebauungsplan als Satzung.

SATZUNG

Fassung vom: 22.03.2022
Geändert am: 10.10.2022
Redaktionell geändert am: 13.12.2022

Auskünfte:
Gemeinde Aschau am Inn
Hauptstraße 4
84544 Aschau am Inn
Tel. 08639/9435-0
Fax 08639/9435-99
Internet: www.aschau-a-inn.de

Planerfertiger:
Planungsbüro U-Plan
Moosersrach 16, 82549 Königsdorf
Tel. 08179/825541
Fax 08179/825545
Internet: www.buero-u-plan.de



Bebauungsplan „Multifunktionsplatz“

Begründung

Landratsamt Mühldorf a. Inn
Eing.: 04 Mai 2023
Nr.

Fassung vom: 22.03.2022

Geändert am: 10.10.2022

Redaktionell geändert am: 13.12.2022

Auskünfte: Gemeinde Aschau am Inn
Hauptstraße 4, 84544 Aschau am Inn
Tel.: 08638 / 9435 - 0
Fax: 08638 / 9435 - 99

Planfertiger: Planungsbüro U-Plan
Mooseurach 16
82549 Königsdorf
Tel.: 08179 / 925 540
Fax: 08179 / 925 545

Inhalt

1. Planungsanlass und Planungsziele	2
2. Darstellung im Flächennutzungsplan	3
3. Erschließung	3
4. Art und Maß der baulichen Nutzung	3
5. Altlasten	4
6. Grünordnung	4
7. Artenschutz	5
8. Umweltprüfung	5
9. Immissionsschutz	6

1. Planungsanlass und Planungsziele

Im Zentrum der Gemeinde Aschau am Inn konzentrieren sich derzeit im Umfeld des Rathauses, der Schule und des Kindergartens die Sportanlagen der Gemeinde, die durch den Schulsport sowie durch die Abteilungen des ortsansässigen Vereins (SV Aschau) genutzt werden. Neben der Turn-/Mehrzweckhalle umfasst die Sportanlage kleinere Übungsfelder für Ballspiele sowie ein Rasenfußballfeld mit Flutlichtanlage und Kleintribünen, eine Laufbahn, 4 Tennisfelder sowie ein Feld zum Stockschießen. Zudem beherbergt das Sportlerheim des SV Aschau eine Anlage für den Kegelsport. Für die Fußballabteilung stellt das im Süden gelegene Rasenspielfeld mit den Maßen ca. 65 m x ca. 104 m aktuell die einzige Trainings- und Spielmöglichkeit in zugelassener Wettkampfgröße dar. Insbesondere nach Regenperioden bei nassen Witterungsverhältnissen führte die Nutzung des Rasenspielfeldes in der Vergangenheit zu erheblichen Schäden an der Grasnarbe, deren Behebung mit hohem Arbeits- und Kostenaufwand verbunden ist. Aus diesem Grund hat die Gemeinde Aschau am Inn beschlossen, im unmittelbaren Anschluss an den bestehenden Rasenplatz einen Kunstrasenplatz in gleicher Größe zu errichten, der in Schlechtwetterperioden eine gleichwertige Alternative zum Rasenspielfeld darstellt und im Bedarfsfall (vorwiegend über das Winterhalbjahr) den bisherigen Trainings- und Spielbetrieb des Rasenspielfeldes aufnehmen soll. Die Lage im unmittelbaren Anschluss an den bestehenden Sportplatz bietet sich dabei an, da die zusätzlich erforderliche Infrastruktur wie Duschen und Umkleiden bereits vorhanden ist und auf diese Weise eine einfache witterungsangepasste Wahl des jeweiligen Übungsplatzes möglich ist.

Im Weiteren soll mit der Aufstellung des hier vorliegenden Bebauungsplanes der Nachfrage von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen nach moderner Freizeitgestaltung unter freiem Himmel nachgekommen werden: Aus diesem Grund ist neben dem Kunstrasenplatz die Einrichtung einer Pumptrack-Anlage sowie von 2 Beachvolleyballfeldern westlich und südlich des geplanten Sportplatzes vorgesehen. Auf diese Weise wird das klassische Sportangebot „Fußball“ um neue Trendsportarten, die insbesondere von der jüngeren Generation nachgefragt werden, ergänzt. Insofern zielt die Gesamtkonzeption der Planung auch darauf ab, sozialer Treffpunkt für die örtliche Jugend und Initial für eine bewegungsorientierte Freizeitgestaltung zu sein. Komplettiert werden die genannten Sportangebote durch eine geplante Parkplatzanlage für Kfz und Fahrräder, die unmittelbar am Bräuweg liegen soll und über diesen auch erschlossen ist.

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes umfasst eine Teilfläche der Flurnummer 447/1, Gemarkung Aschau, auf der sich derzeit der Rasensportplatz der Gemeinde Aschau am Inn, der im Süden durch eine Gehölzreihe eingegrünt ist sowie eine Teilfläche des südlich angrenzenden Flurstückes 447/101, Gemarkung Aschau am Inn, welches derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt wird.

Westlich des vorhandenen Sportplatzes grenzt der rechtskräftige Bebauungsplan „Am Rathaus II“ aus dem Jahr 2012 an, der dort Misch- und allgemeines Wohngebiet ausweist.

Der Planungsriff des Bebauungsplanes „Multifunktionsplatz“ umfasst eine Fläche von ca. 1,54 ha. Bei dem Planbereich handelt es sich um ein Gebiet ohne bestehendes Baurecht, welches überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird. Insofern erfolgt die hier vorliegende Aufstellung des Bebauungsplanes im Regelverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung.

2. Darstellung im Flächennutzungsplan



Der rechtswirksame Flächennutzungsplan vom 12.05.1992 (vgl. Darstellung linke Seite) stellt den Planbereich im Norden als Grünfläche „Sportplatz“ dar, an den südlich eine „gliedernde, abschirmende, ortsgestaltende und landschaftstypische Grünfläche“ anschließt, die hier als Ortsrandeingrünung für den bestehenden Sportplatz fungiert. Daran schließt im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde „Fläche für die Landwirtschaft“ an. Innerhalb der Fläche für die Landwirtschaft war im Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1992 eine mögliche Trassierung für eine Ortsumfahrung dargestellt, die von der Gemeinde heute nicht mehr weiterverfolgt wird und daher in der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Jahr 2008 entfernt wurde. Um die vorgesehene Erweiterung der Sport und Freizeitanlagen in diesem Bereich realisieren zu können, wird zu dem hier vorliegenden Bebauungsplanverfahren der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Aschau am Inn im Parallelverfahren (= 14. Änderung des Flächennutzungsplanes) geändert.

3. Erschließung

Die geplanten Sport- und Freizeitanlagen sind wie die bereits vorhandenen Sportanlagen von Norden über die Schulstraße und die Rathausstraße erschlossen. Zusätzlich ist nun ein Parkplatz mit ca. 15 offenen Kfz-Stellplätzen sowie einer Fahrradabstellanlage am Bräuweg vorgesehen. Diese zusätzliche Erschließung soll insbesondere den Besuchern der nun geplanten südlichen Erweiterung (Besucher von Fußballspielen, Nutzern der Beachvolleyball- und der Pumptrackanlage) dienen.

4. Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Gemeinde Aschau hat im Vorfeld der Bebauungsplanerstellung für die geplanten Erweiterungen eine Detailplanung erstellen lassen (Landschaftsarchitekten Bauer 07/2021), in der die Lage, die bauliche Gestaltung und Ausstattung der Anlage sowie deren Eingrünung dargestellt sind. Der auf dieser Basis erstellte Bebauungsplan grenzt auf dieser Grundlage die verschiedenen Nutzungsarten

(Sportplatz, Beachvolleyball und Pumtrackanlage) innerhalb der öffentlichen Grünflächen ab. Die dort zulässigen, zur jeweiligen Anlage gehörenden baulichen Elemente (z. B. Ballfangzäune, Flutlichtanlage, Sitzgelegenheiten für Zuschauer) sind im Bebauungsplan konkret festgesetzt.

Um das benötigte Gerätehaus realisieren zu können, ist im Nordwesten eine Baugrenze definiert, innerhalb der ein Gebäude mit einer Grundfläche von maximal 75 m² und einer Wandhöhe von maximal 3,5 m errichtet werden kann. Der untere Bezugspunkt für die Wandhöhe entspricht dabei der geplanten Höhe des Sportplatzes. Weitere Gebäude sind nicht vorgesehen. Gleichfalls wird im Nordwesten am Bräuweg eine Fläche für Stellplätze ausgewiesen.

5. Altlasten

In der Gemeinde Aschau am Inn waren im 2. Weltkrieg chemische Werke zur Herstellung von Sprengstoffen ansässig (z. B. Nitrocellulose). Wenngleich für den geplanten Erweiterungsstandort keine Hinweise für das Vorhandensein von Rüstungsaltslasten vorliegen, weist die Gemeinde vorsorglich auf das mögliche Vorkommen von Altlasten im Bebauungsplan hin.

6. Grünordnung

Das grünordnerische Konzept verfolgt das Ziel, die vorhandenen Grünstrukturen, soweit möglich zu erhalten und die geplante Erweiterung der Sport- und Freizeitanlage durch Maßnahmen zur Ein- und Durchgrünung in die Landschaft einzubinden.

Da der geplante Sportplatz unmittelbar an den bestehenden Sportplatz anschließt, muss die dort befindliche Baumreihe entfernt werden. Das im Nordwesten gelegene Gehölz, welches als Trenngrün zwischen dem geplanten Stellplatz und der nördlich gelegenen Stockschießanlage dient, kann demgegenüber als „Fläche für den Erhalt von Bäumen und Sträuchern“ festgesetzt werden.

Nach Osten wird der neue Sportplatz durch Pflanzung von heimischen Bäumen und Sträuchern innerhalb eines 6 m breiten Streifens in die Landschaft eingebunden. Gleichfalls ist im Westen eine Bepflanzung mit heimischen Gehölzen vorgesehen, so dass der neue Sportplatz durch Eingrünung von den Kfz-Stellplätzen, der Beachvolleyballanlage und der Pumtrackanlage räumlich getrennt ist.

Darüber hinaus ist eine Durchgrünung des Planbereiches mit markanten Einzelbäumen vorgesehen: auf diese Weise werden die geplanten Kfz-Stellplätze gegliedert, die Beachvolleyballanlage nach Westen eingegrünt und die Pumtrackanlage grünordnerisch gestaltet.

7. Artenschutz

In Bezug auf den Artenschutz ist einzig die zu rodende Baumreihe von Relevanz. Bei den Bäumen handelt es sich um Laubbäume mittleren Alters, die mit der Errichtung des bestehenden Sportplatzes auf dem aufgeschütteten Erdwall gepflanzt wurden und aktuell bis maximal ca. 12 m Höhe aufweisen. Generell ist zu beachten, dass die Beseitigung von Gehölzen nur außerhalb der Brutperiode der Vögel (zwischen 01. Oktober und dem 28. Februar) erfolgen darf. Unter Berücksichtigung des genannten Zeitraumes für die Gehölzfällungen wird davon ausgegangen, dass bei Realisierung der Planung keine Verbotstatbestände ausgelöst werden. Vorsorglich werden zur Kompensation möglicher Habitatverluste, die durch die geplante Fällung der Laubbäume auf Flurnummer 447/4, Gemarkung Aschau am Inn entstehen können, 6 Nistkästen in der näheren Umgebung als sogenannte CEF-Maßnahme aufgehängt.

Im Weiteren wird das Vorkommen der Feldlerche im näheren Umfeld des Bebauungsplanes berücksichtigt. Entsprechend der Empfehlung des Büros Alexander Scholz, werden im näheren Umfeld CEF-Maßnahmen (Anlage von 5 Lerchenfenstern, Anlage von 2.300 m² Blühstreifen) festgesetzt.

8. Umweltprüfung

Die Gemeinde Aschau am Inn beabsichtigt, mit dem Bebauungsplan „Multifunktionsplatz“ die planerischen Voraussetzungen für die Erweiterung der Sport- und Freizeitanlagen in südlicher Richtung zu schaffen. Parallel zur Änderung des Bebauungsplanes wird der rechtswirksame Flächennutzungsplan in diesem Bereich geändert (14. FNP-Änderung).

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht als abwägungsrelevante Grundlage beschrieben wurden.

Als wesentliche Umweltauswirkung ist der mit der Bebauungsplanung in Zusammenhang stehende Verlust des natürlich gewachsenen Bodens zu werten. So sind zur Herstellung der geplanten Sport- und Freizeitanlagen (Sportplatz, Pumptrackstrecke, Volleyball) umfassende Bodenabgrabungen und -aufschüttungen erforderlich. Auf diese Weise gehen fruchtbare Böden im Umfang von ca. 1,5 ha Fläche dauerhaft verloren. Demgegenüber ist der Verlust der aus ca. 15 Laubbäumen bestehenden Ortsrandeingrünung durch die geplanten umfassenden Pflanzmaßnahmen im Planbereich tolerierbar, da auf diese Weise mittelfristig eine insgesamt gut durchgrünte Sport- und Freizeitanlage entsteht.

Bei der Auswahl des zur Verlegung kommenden Kunstrasens kommt die Gemeinde ihrer Verantwortung für den Umweltschutz nach, indem es sich bei dem zur Verlegung geplanten Kunstrasen um einen unverfüllten Rasen (vgl. Produkt XL Turf Pro fix; www.xlturf.ch) handelt. Da der genannte Kunstrasen deutlich mehr Kunstrasenfasern enthält, kann auf umweltschädliche Verfüllmaterialien (z. B. Gummigranulat) gänzlich verzichtet werden. Bezüglich Abrieb von Mikroplastik von den Kunstrasenfasern hat der Vollkunstrasen den Vorteil, dass aufgrund von nicht vorhandenem Füllmaterial (z. B. auch Sand etc.) keine zusätzliche Reibung auf die Faser entsteht. Gemäß Herstellerangaben wird der der genannte Kunstrasen daher in Überschwemmungs-/ grundwassergefährdeten Regionen gefordert. Zudem ist im Unterhalt ein mindestens monatliches Reinigen des Kunstrasens mittels einer Absaugkehrmaschine vorgesehen. Auf diese Weise können nachteilige Wirkungen auf den Untergrund und das Grundwasser ausgeschlossen werden.

In Bezug auf die von den Anlagen ausgehenden Schallemissionen und deren Bewertung wird auf das erstellte Fachgutachten verwiesen (vgl. Hoock & Partner Sachverständige PartG mbB Beratende Ingenieure Immissionsschutz - Bauphysik – Akustik vom 20.06.2022, Projekt-Nr.: AAI-6044-01 / 6044-01_E03.docx). Hier wird festgestellt, dass die Planung dem Anspruch der Nachbarschaft auf Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche gerecht wird.

Der naturschutzrechtliche Ausgleich gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 BNatSchG erfolgt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes auf einer Ökokontofläche der Gemeinde Aschau am Inn. Dabei handelt es sich um eine naturnahe Aufforstung auf dem Flurstück 343, Gemarkung Aschau am Inn im Umfang von 4.645 m² Fläche.

9. Immissionsschutz

Die aus dem aufgestellten Bebauungsplan resultierenden Schallquellen wurden in einem eigenständigen Schallgutachten ermittelt und bewertet (vgl. Hoock & Partner Sachverständige PartG mbB Beratende Ingenieure Immissionsschutz - Bauphysik – Akustik vom 20.06.2022, Projekt-Nr.: AAI-6044-01 / 6044-01_E03.docx). Zusammenfassend wird dort festgestellt, dass der im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans "Multifunktionsplatz" prognostizierte Gesamtbetrieb der Sportanlage geeignet ist, die lärmimmissionsschutzfachlichen Anforderungen zu erfüllen und dem Anspruch der Nachbarschaft auf Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche gerecht zu werden. Die Schallschutzziele im Städtebau können somit auch ohne Festsetzungen im Bebauungsplan zum Schutz der umliegenden Bebauung vor Sportlärmimmissionen als gewahrt angesehen werden.

Aschau am Inn, den _____

Christian Weyrich
1. Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN „MULTIFUNKTIONSPLATZ“

GEMEINDE ASCHAU AM INN

- Umweltbericht gemäß § 2 und § 2a BauGB -



Landratsamt Mühldorf a. Inn
Eing.: 04. Mai 2023
Nr.



Fassung vom: 22.03.2022
Geändert am: 10.10.2022
Redaktionell geändert am: 13.12.2022



Erstellt im Auftrag der Gemeinde Aschau am Inn durch



Inhalt

1. Einleitung	1
1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans (Pos. 1a der Anlage zum §2 (4) und § 2a BauGB)	1
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele sowie ihrer Berücksichtigung (Pos. 1b der Anlage zum §2 (4) und § 2a BauGB)	1
2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Pos. 2 der Anlage zum §2 (4) und § 2a BauGB)	1
2.1 Bestandserfassung und Bewertung der Umwelt (vgl. Karte 1)	1
2.2 Beschreibung der Planung/Erfassen des Eingriffs (vgl. Karte 2)	3
2.3 Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung/ Ableitung der Beeinträchtigungsintensität (Pos. 2 b der Anlage zum §2 (4) und § 2a BauGB)	4
2.3.1 Verlust von Vegetation und Lebensraum von Tieren (anlagebedingt)	5
2.3.2 Verlust von Boden durch Überbauung (anlagebedingt)	5
2.3.3 Verminderung der Grundwasserneubildung durch Bodenversiegelung (anlagebedingt)	5
2.3.4 Veränderung des lokalen Klimas (anlagebedingt)	6
2.3.5 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (anlagebedingt)	6
2.3.6 Veränderung des Charakters von Kultur- und Sachgütern (anlagebedingt)	6
2.3.7 Mehrung des Verkehrs und der daraus resultierenden Immissionen (betriebsbedingt)	6
2.3.8 Wechselwirkungen	6
3. Artenschutzrechtliche Vorprüfung	6
4. Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	7
5. Ermittlung von alternativen Planungsmöglichkeiten (Pos. 3d der Anlage zum §2 (4) und § 2a BauGB)	8
6. Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung (Pos. 2b der Anlage zum §2 (4) und § 2a BauGB)	8
7. Technische Verfahren der Umweltprüfung, Hinweise auf Schwierigkeiten und fehlende Kenntnisse (Pos. 3a der Anlage zum §2 (4) und § 2a BauGB)	8
7.1 Verfahren und Methodik	8
7.2 Schwierigkeiten und Kenntnislücken	8
8. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)	8
9. Allgemein verständliche Zusammenfassung der Inhalte des Umweltberichts	8

Anlagen

Karte 1: Bestand und Bewertung, M 1 : 1.500

Karte 2: Planung und Beeinträchtigungsintensität, M 1 : 1.500

1. Einleitung

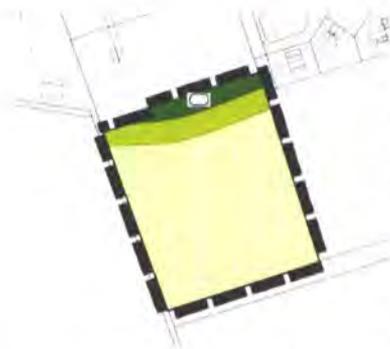
Die Gemeinde Aschau am Inn beabsichtigt, mit dem Bebauungsplan „Multifunktionsplatz“ die planerischen Voraussetzungen für die Erweiterung der Sport- und Freizeitanlagen in südlicher Richtung zu schaffen. Parallel zur Änderung des Bebauungsplanes wird der rechtswirksame Flächennutzungsplan in diesem Bereich geändert (14. FNP-Änderung).

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, welche in einen Umweltbericht gemäß § 2a BauGB mündet. Die Umweltprüfung schließt die Behandlung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz ein. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 1,54 ha.

1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans (Pos. 1a der Anlage zum §2 (4) und § 2a BauGB)

Die Änderung des Bebauungsplanes dient dem Ziel, in Schlechtwetterperioden über eine gleichwertige Alternative zum Rasenspielfeld zu verfügen und auf diese Weise die Grasnarbe des vorhandenen Sportplatzes zu schonen. Zudem soll die Einrichtung einer Pumptrack-Anlage sowie von 2 Beachvolleyballfeldern westlich und südlich des geplanten Sportplatzes den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen zur Freizeitgestaltung unter freiem Himmel dienen.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele sowie ihrer Berücksichtigung (Pos. 1b der Anlage zum §2 (4) und § 2a BauGB)



Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan vom 12.05.1992 stellt den Planbereich im Norden als Grünfläche „Sportplatz“ dar, an den südlich eine „gliedernde, abschirmende, ortsgestaltende und landschaftstypische Grünfläche“ anschließt, die hier als Ortsrandeingrünung für den bestehenden Sportplatz fungiert (vgl. Abbildung linke Seite). Daran schließt im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde „Fläche für die Landwirtschaft“ an. Innerhalb der Fläche für die Landwirtschaft war im Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1992 eine

mögliche Trassierung für eine Ortsumfahrung dargestellt, die von der Gemeinde heute nicht mehr weiterverfolgt wird und daher in der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Jahr 2008 entfernt wurde.

2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Pos. 2 der Anlage zum §2 (4) und § 2a BauGB)

2.1 Bestandserfassung und Bewertung der Umwelt (vgl. Karte 1)

Grundlage für die Ermittlung der durch die Planung ausgelösten Beeinträchtigungen auf die Umwelt bildet die Bestandserfassung und Bewertung aller Schutzgüter der Umwelt. Dazu gehören Arten und Lebensräume, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie eine Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den Belangen.

Tiere, Pflanzen und Lebensräume:

Karte 1 „Bestand und Bewertung“ stellt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes den

aktuellen Vegetationsbestand dar, der im Herbst vor Ort erfasst wurde. Dabei handelt es sich zum großen Teil um eine intensiv genutzte, landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche (Kategorie I). Nach Norden schließt eine lückige Baumreihe mittleren Alters aus heimischen Laubbäumen (Kategorie II), die auf einem aufgeschütteten Erdwall stockt und hier die Ortsrandeingrünung bildet, an. Daran schließt eine Rasen- sowie die vorhandene Sportplatzfläche an (Kategorie I).



Foto oben linke Seite: Intensiv genutzte Ackerfläche, die den größten Teil der Erweiterungsfläche bildet. Im Weiteren liegen die Baumreihe sowie die daran anschließende Rasenfläche (vgl. Foto in der Mitte) in dem Bereich, der für die hier geplante Erweiterung vorgesehen ist. Auf diese Weise schließt die Erweiterungsfläche unmittelbar südlich an den vorhandenen Rasenplatz (vgl. Foto rechte Seite) an.

Boden und Geologie:

Gemäß Übersichtsbodenkarte Bayern (M 1 : 25.000) handelt es sich bei den im Planbereich vorherrschenden Böden um Braunerden und Parabraunerden (Einheit 22b) aus kiesführendem Lehm (spätglaziale Terrassenschotter). Den fruchtbaren Böden kommt eine hohe Produktionsfunktion zu. Die Fläche ist bis auf die Aufschüttung im Bereich der Ortsrandeingrünung nahezu eben. Dem Schutzgut Boden kommt gemäß Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ eine mittlere Bedeutung (Kategorie II) zu.

Wasser:

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Das Grundwasser liegt weit unter der Geländeoberfläche. Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete liegen nicht im bzw. nicht im Umfeld des Planbereiches und sind daher durch die Planung nicht betroffen. Das Plangebiet ist für das Schutzgut Wasser aufgrund intakter Grundwasserflurabstände von mittlerer Bedeutung (Kategorie II).

Klima und Luft:

Landwirtschaftliche Nutzflächen stellen grundsätzlich Kaltluftentstehungsgebiete dar. In dem flachen Gelände ergeben sich keine Abflussbahnen für die Kaltluft. Eine Bedeutung für das lokale Klima, z. B. als Ausgleich für Temperaturextreme kommt dem Kaltluftabfluss in der ländlich geprägten Region nicht zu (geringe Bedeutung, Kategorie I).

Landschaftsbild / Erholungseignung:

Das Plangebiet ist durch die vorhandene Nutzung (Sportplatz im Norden, Kategorie I), die auf der Aufschüttung stockenden Ortsrandeingrünung aus Bäumen (Kategorie II) sowie der intensiv genutzten landwirtschaftlichen Fläche geprägt (Kategorie I).

Gesamtbewertung des geplanten Erweiterungsbereiches gemäß Leitfaden

Schutzgut	Landwirtschaftliche Nutzfläche, kurzrasige Grünfläche	Baumreihe (Ortsrandeingrünung) im Bereich der Aufschüttung
Pflanzen und Tiere	Gering	Mittel
Boden	Mittel	Mittel
Wasser	Mittel	Mittel
Klima/Luft	Gering	Mittel
Landschaftsbild/ Erholung	Gering	Mittel
Gesamtbewertung	Geringe Bedeutung für Natur und Landschaft	Mittlere Bedeutung für Natur und Landschaft

Kultur- und Sachgüter:

Im Plangebiet sind keine Kultur- und Sachgüter vorhanden.

Mensch:

Das unmittelbar im Osten an das Plangebiet angrenzende Baugebiet ist im Flächennutzungsplan als Mischgebiet (Mi) dargestellt. Daran schließt ein allgemeines Wohngebiet (WA) an. Im Westen, am Bräuweg gelegen, grenzt eine Gemeinbedarfsfläche (Heizwerk) an.

Insofern bestehen für die hier geplante Erweiterung insbesondere in östlicher Richtung die gleichen immissionsschutzrechtlichen Schutzbedürfnisse wie für den bestehenden Sportplatz. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde ein schalltechnisches Fachgutachten erstellt (vgl. Hoock & Partner Sachverständige PartG mbB Beratende Ingenieure Immissionschutz - Bauphysik – Akustik vom 22.06.2022, Projekt-Nr.: AAI-6044-01 / 6044-01_E03.docx), welches die genannten Sachverhalte untersucht.

Demgegenüber ist eine erhebliche Mehrung des motorisierten Verkehrs durch die geplanten 15 Kfz-Stellplätze am Bräuweg nicht zu erwarten. Zudem sind in Nachbarschaft zu den Kfz-Stellplätzen auch Fahrradabstellplätze in ausreichender Anzahl vorgesehen.

2.2 Beschreibung der Planung/Erfassen des Eingriffs (vgl. Karte 2)



Zur geplanten Erweiterung der Sport- und Freizeitanlagen wurde eine Detailplanung (Landschaftsarchitekturbüro Bauer, Wörth) vorgelegt, die die Grundlage für die Bauleitplanverfahren bildet. Entsprechend wird der größte Teil des Geltungsbereiches als öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung „Sportplatz, Pumptrackstrecke bzw. Volleyballanlage“ festgesetzt. Die am Bräuweg geplanten Stellplätze (mit wasserdurchlässigen Belägen, mit eigenständiger Eingrünung) und das im Norden gelegene Gerätehaus werden im Bebauungsplan durch zeichnerische Festsetzung gefasst. Im Osten ist eine durchgängige, auf einem Wall gelegene Ortsrandeingrünung vorgesehen, der auch eine Immissionsschutzfunktion zukommt. Entsprechung der zukünftigen Nutzung der Flächen sind teils Abgrabungen (-> Sportplatz) und teils Aufschüttungen (Pumptrack) erforderlich. Mit dem Ziel, eine ausgeglichene Massenbilanz (keine

Abfuhr durch LKW) zu erreichen, werden Veränderungen des natürlichen Geländes im Bebauungsplan zu gelassen, zumal eine umfangreiche Eingrünung der erforderlichen Aufschüttun-

gen vorgesehen ist. Gleichfalls soll der Planbereich mit heimischen Bäumen durchgrünt werden, ohne der deren Lage bereits fixiert werden kann. Die Erschließung erfolgt über die Bräuweg.

Berücksichtigung des Umweltschutzes bei der Auswahl des Kunstrasens:

Bei zur Verlegung geplanten Kunstrasen handelt es sich um einen unverfüllten Rasen (vgl. Produkt XL Turf Pro fix; www.xlturf.ch). Indem der genannte Kunstrasen deutlich mehr Kunstrasenfasern enthält, kann auf umweltschädliche Verfüllmaterialien (z. B. Gummigranulat) gänzlich verzichtet werden. Bezüglich Abrieb von Mikroplastik von den Kunstrasenfasern hat der Vollkunstrasen den Vorteil, dass aufgrund von nicht vorhandenem Füllmaterial (z. B. auch Sand etc.) keine zusätzliche Reibung auf die Faser entsteht. Gemäß Herstellerangaben wird der genannte Kunstrasen daher in Überschwemmungs-/ grundwassergefährdeten Regionen gefordert. Zudem ist im Unterhalt ein mindestens monatliches Reinigen des Kunstrasens mittels einer Absaugkehrmaschine vorgesehen. Vom Hersteller des Kunstrasens wurden Laboruntersuchungen gemäß DIN 18035-7:2019 veranlasst¹, aus denen hervorgeht, dass das verwendete Material alle untersuchten Grenzwerte für u. a. Schwermetalle einhält. Der genannte Rasen findet weitweichende Anwendung in Westeuropa. In Bayern sind im Jahr 2022 u.a. zwei Verlegungen in München sowie jeweils eine in Markt Indersdorf und in Garham (Niederbayern) vorgesehen. Damit kommt die Gemeinde Aschau am Inn ihrer Verantwortung für die Umwelt und insbesondere dem Schutz des Grundwassers nach.

Berücksichtigung des Umweltschutzes bei der Gestaltung der Pumptrackstrecke:

Die Pumptrackstrecke wird nicht asphaltiert bzw. in anderer Art versiegelt. Vorgesehen ist die Realisierung mit wassergebundener Decke.

Gemäß dem „Leitfaden Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ (BayStMLU 2003) ist der Planbereich dem Typ A „Gebiet mit hohem Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad“ zugeordnet.

2.3 Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung/ Ableitung der Beeinträchtigungsintensität (Pos. 2 b der Anlage zum §2 (4) und § 2a BauGB)

Nachfolgend ist für die zu untersuchenden Schutzgüter zusammenfassend dargelegt und bewertet, mit welchen Auswirkungen der Planung zu rechnen ist und wie die Auswirkungen bewertet werden. Hierbei wird unterschieden, ob die Auswirkungen bau-, anlage- oder betriebsbedingt sind. Im Anschluss an die Tabelle werden die Bewertungen verbal erläutert. Die jeweilige "Nr." in der Tabelle verweist auf die entsprechende Textstelle.

Schutzgut	Nr.	Betrachteter Aspekt	Bewertung der Auswirkung (Zusammenfassung)		
			Baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt
Tiere / Pflanzen / Lebensräume	2.3.1	Verlust von Vegetation und Lebensraum von Tieren	○	●	○
Boden	2.3.2	Verlust von Boden durch Überbauung	○	●●	○
Wasser	2.3.3	Verminderung der Grundwasserneubildung durch Bodenversiegelung	○	●	○
Klima/Luft	2.3.4	Veränderung des lokalen Klimas	○	○	○

¹ Die chemischen Untersuchungen wurden durchgeführt vom Labor Dr. Stegemann (DAkKS Nr. D-PL-14080-00). Prüfbericht 120090476 vom 25.9.2020.

Schutzgut	Nr.	Betrachteter Aspekt	Bewertung der Auswirkung (Zusammenfassung)		
			Baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt
Landschaftsbild / Erholung	2.3.5	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	○	●	○
Kultur- und Sachgüter	2.3.6	Veränderung des Charakters von Kultur- und Sachgütern	○	○	○
Mensch	2.3.7	Mehrung des Verkehrs und der daraus resultierenden Immissionen	○	○	○
Wechselwirkungen zw. den Schutzgütern	2.3.8	Wechselwirkungen	○	○	○

Bewertung der Umweltauswirkungen:

- = Starke Auswirkungen
- = Mittlere Auswirkungen
- = Geringe Auswirkungen
- = keine Auswirkungen

Erläuterungen zu den einzelnen Beeinträchtigungen

2.3.1 Verlust von Vegetation und Lebensraum von Tieren (anlagebedingt)

Mit Realisierung der Planung werden ca. 1,5 ha Fläche den neuen Nutzungen zugeführt. Dabei handelt es sich um ca. 1,4 ha Ackerfläche, 0,1 ha Ortsrandeingrünung mit ca. 15 Laubbäumen sowie ca. 0,04 ha Rasenfläche. Während der überwiegende Teil der betroffenen Flächen von geringem ökologischem Wert ist, kommt den Bäumen mittleren Alters eine mittlere Wertigkeit zu.

Im Sinne der Vermeidung ist zu berücksichtigen, dass in dem Planbereich umfassende Eingrünungen und Gehölzpflanzungen vorgesehen sind, die sich mittelfristig zu gleichwertigen Vegetationsbeständen entwickeln werden. Insofern wird hinsichtlich des Schutzgutes Vegetation und Tiere unter Berücksichtigung der vorgesehenen Begrünungsmaßnahmen von einer geringen Beeinträchtigung auszugehen sein.

2.3.2 Verlust von Boden durch Überbauung (anlagebedingt)

Bei dem vorliegenden Vorhaben betrifft der wesentliche Eingriff das Schutzgut Boden, indem alle vorgesehenen Planungen (Sportplatz mit Kunstrasen, Pumptrackstrecke, Volleyballfeld sowie Stellplätze und Nebenanlagen) zum Verlust der natürlich gewachsenen, fruchtbaren Böden führt. Indem die Horizontfolge durch Abgrabung und Aufschüttung nachhaltig verändert wird, werden die Bodenfunktionen gemäß BBodSchG dauerhaft und irreversibel verändert. Auf ca. 1,5 Hektar Flächen ist die natürliche Produktionsfunktion (Landwirtschaft) sowie die Regler- und Speicherfunktion des Bodens deutlich gemindert. Aus diesem Grund wird die Beeinträchtigung des Schutzgutes Bodens als mittlere Beeinträchtigung gewertet.

2.3.3 Verminderung der Grundwasserneubildung durch Bodenversiegelung (anlagebedingt)

Die ermöglichten Bodenveränderungen, wie bspw. die Einrichtung eines Kunstrasensportplatzes sowie einer Pumptrackstrecke (-> mit starker Bodenverdichtung) und die Umnutzung der Flächen führen zu einem veränderten Abfluss des Regenwassers in diesem Bereichen. Da das anfallende Niederschlagswasser jedoch weiterhin auf dem beanspruchten Grundstück versickert wird, wird die durch die Planung ausgelöste Beeinträchtigung für das Schutzgut Wasser als gering eingeschätzt, zumal durch die Auswahl des Kunstrasens der Aspekt des Grundwasserschutzes hinreichend berücksichtigt wurde (vgl. dazu detailliertere Ausführungen

unter Position 2.2. Gemindert werden die Auswirkungen auf das Grundwasser zudem durch die im Bebauungsplan vorgesehenen wasserdurchlässigen Beläge für KFZ-Stellplatzflächen sowie durch umfangreiche Maßnahmen der Durchgrünung, die ebenfalls positiv auf die Niederschlagsversickerung wirken. Zudem wird die Pumptrackstrecke nicht versiegelt.

2.3.4 Veränderung des lokalen Klimas (anlagebedingt)

Mit der Bebauungsplanung gehen keine klimawirksamen Flächen mit besonderer Bedeutung verloren. Der Verlust der als Kaltluftentstehungsflächen wirkenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist mit Bezug auf das lokale Klima als nicht erhebliche Beeinträchtigung zu werten.

2.3.5 Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (anlagebedingt)

Mit der Erweiterung der Sport- und Freizeitflächen im Anschluss an die bestehenden Flächen geht eine Baumreihe, die im Süden den bisherigen Ortsrand bildet, verloren. Demgegenüber sieht die Planung die Pflanzung von heimischen Gehölzen im Westen und Süden sowie von über den Planbereich verteilten Bäumen vor. Aus diesem Grund wird die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes unter Berücksichtigung der Eingrünung ist daher von insgesamt geringer Intensität bewertet.

2.3.6 Veränderung des Charakters von Kultur- und Sachgütern (anlagebedingt)

Im Planbereich sind keine denkmalgeschützten Gebäude vorhanden. Bodendenkmale sind nicht bekannt. Es sind daher keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

2.3.7 Mehrung des Verkehrs und der daraus resultierenden Immissionen (betriebsbedingt)

Die aus dem aufgestellten Bebauungsplan resultierenden Schallquellen wurden in einem eigenständigen Schallgutachten ermittelt und bewertet (vgl. Hooek & Partner Sachverständige PartG mbB Beratende Ingenieure Immissionsschutz - Bauphysik – Akustik vom 20.06.2022, Projekt-Nr.: AAI-6044-01 / 6044-01_E03.docx). Zusammenfassend wird dort festgestellt, dass der im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans "Multifunktionsplatz" prognostizierte Gesamtbetrieb der Sportanlage geeignet ist, die lärmimmissionsschutzfachlichen Anforderungen zu erfüllen und dem Anspruch der Nachbarschaft auf Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche gerecht zu werden. Die Schallschutzziele im Städtebau können somit auch ohne Festsetzungen im Bebauungsplan zum Schutz der umliegenden Bebauung vor Sportlärmimmissionen als gewahrt angesehen werden.

2.3.8 Wechselwirkungen

Über die unter den oben aufgeführten Schutzgütern beschriebenen Auswirkungen hinaus sind keine weiteren Wechselwirkungen zu erwarten, die zu erheblichen Umweltauswirkungen führen.

3. Artenschutzrechtliche Vorprüfung

In Bezug auf den Artenschutz ist einzig die zu rodende Baumreihe von Relevanz. Bei den Bäumen handelt es sich um Laubbäume mittleren Alters, die wahrscheinlich nach bzw. mit der Errichtung des bestehenden Sportplatzes auf dem aufgeschütteten Erdwall gepflanzt wurden und aktuell bis ca. 12 m Höhe aufweisen. Generell ist zu beachten, dass die Beseitigung von Gehölzen nur außerhalb der Brutperiode der Vögel (zwischen 01. Oktober und dem 28. Februar) erfolgen darf. Unter Berücksichtigung des genannten Zeitraumes für die Gehölzfällungen wird davon ausgegangen, dass bei Realisierung der Planung keine Verbotstatbestände ausgelöst werden. Vorsorglich werden zur Kompensation möglicher Habitatverluste, die durch die geplante Fällung der Laubbäume auf Flurnummer 447/4, Gemarkung Aschau am Inn entstehen können, 6 Nistkästen in der näheren Umgebung als sogenannte CEF-Maßnahme aufgehängt.

Im Weiteren wird das Vorkommen der Feldlerche im näheren Umfeld des Bebauungsplanes

berücksichtigt. Entsprechend der Empfehlung des Büros Alexander Scholz, werden im näheren Umfeld CEF-Maßnahmen (Anlage von 5 Lerchenfenstern, Anlage von ca. 2.300 m² Blühstreifen) festgesetzt.

4. Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

In dem vorliegenden Bebauungsplan sind Festsetzungen getroffen, die als Vermeidungsmaßnahmen zu werten sind. In nachstehender Tabelle sind die für den Bebauungsplan festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen zusammengestellt.

Maßnahmen, die der **Vermeidung** von Beeinträchtigungen für die Schutzgüter der Umwelt dienen:

Schutzgut Tiere, Pflanzen und Lebensräume

- Standortwahl im Anschluss an bestehende gleichartige Nutzung,
- Erhalt von Gehölzbestand im Nordwesten und im Nordosten,
- Festsetzungen zur Durchgrünung des Gebietes (Gehölzstreifen im Osten, Einzelbäume).

Schutzgut Boden und Wasser

- Wahl eines umweltverträglichen Kunstrasens ohne Füllstoffe,
- Wasserdurchlässige Ausbildung der Anlagen für KFZ-Stellplätze.

Schutzgut Klima / Luft

- Pflanzgebote.

Schutzgut Landschaftsbild

- Maßnahmen zur Eingrünung des Plangebietes.

Auf der Grundlage der festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung/Durchgrünung und unter Berücksichtigung, dass die geplanten Nutzungen insbesondere zum Verlust des natürlichen Bodens aber nicht zu dessen vollständiger Überbauung/Versiegelung führen, wird die Anwendung der im Karte 2 dargestellten Ausgleichsfaktoren für angemessen gehalten.

Demzufolge ergibt sich für die Planung ein Ausgleichsbedarf von 4.645 m² (vgl. Karte 2).

Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Karte 3):

Der naturschutzrechtliche Ausgleich gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 BNatSchG erfolgt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes auf einer Teilfläche des Flurstückes 343, Gemarkung Aschau am Inn.

Ausgleichsplan Nr. 1 (vgl. Karte 3)

Bei der Ausgleichsmaßnahme handelt es sich um eine Aufforstung eines Laubwaldes mit heimischen Bäumen auf einer Teilfläche des Flurstückes 343, Gemarkung Aschau am Inn. Bei der Fläche handelt es sich um eine Ausgleichsfläche aus dem Ökokonto der Gemeinde Aschau am Inn. Dem hier vorliegenden Bebauungsplan sind 4.645 m² zugeordnet. Die verbleibenden 8.838 m² verbleiben als Vorratsfläche auf dem Ökokonto. Die Sicherung der Ausgleichsflächen erfolgt durch Festsetzung im Bebauungsplan. Die Durchführung der Aufforstungsmaßnahme ist bereits erfolgt.

5. Ermittlung von alternativen Planungsmöglichkeiten (Pos. 3d der Anlage zum §2 (4) und § 2a BauGB)

Auf der Ebene der Bebauungsplanung sind alternative Planungsmöglichkeiten im Geltungsbereich des Bebauungsplans zu prüfen. Im vorliegenden Fall lässt die mit der Bebauungsplanung verfolgte Zielsetzung keine grundsätzlichen Alternativen zu. Bei der Wahl des Standortes wurde berücksichtigt, dass hier die bereits vorhandene Infrastruktur (z. B. Umkleiden) der bestehenden Sportanlage genutzt werden kann.

6. Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung (Pos. 2b der Anlage zum §2 (4) und § 2a BauGB)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Gebiet in seinem aktuellen Zustand erhalten bleiben (vgl. Bestandsbeschreibung). Für die Fläche besteht kein besonderes naturschutzfachliches Entwicklungspotential.

7. Technische Verfahren der Umweltprüfung, Hinweise auf Schwierigkeiten und fehlende Kenntnisse (Pos. 3a der Anlage zum §2 (4) und § 2a BauGB)

7.1 Verfahren und Methodik

Im Rahmen der Umweltprüfung kam in Bezug auf die Ermittlung der Eingriffe in Natur und Landschaft der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ in der ergänzten Fassung vom Januar 2003 (BayStMLU 2003) zur Anwendung. Im Weiteren fand der Leitfaden „Der Umweltbericht in der Praxis“ (Oberste Baubehörde 2006) Anwendung.

7.2 Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die vorhandenen Kenntnisse reichen für die im Rahmen der Umweltprüfung zu vollziehenden Beurteilungen aus.

8. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)

Für den vorliegenden Bebauungsplan sind keine Maßnahmen zum Monitoring erforderlich, Prognoseunsicherheiten bestehen nicht.

9. Allgemein verständliche Zusammenfassung der Inhalte des Umweltberichts

Die Gemeinde Aschau am Inn beabsichtigt, mit dem Bebauungsplan „Sport- und Freizeitgelände am Bräuweg“ die planerischen Voraussetzungen für die Erweiterung der Sport- und Freizeitanlagen in südlicher Richtung zu schaffen. Parallel zur Änderung des Bebauungsplanes wird der rechtswirksame Flächennutzungsplan in diesem Bereich geändert (14. FNP-Änderung).

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht als abwägungsrelevante Grundlage beschrieben wurden.

Als wesentliche Umweltauswirkung ist der mit der Bebauungsplanung in Zusammenhang stehende Verlust des natürlich gewachsenen Bodens zu werten. So sind zur Herstellung der geplanten Sport- und Freizeitanlagen (Sportplatz, Pumptrackstrecke, Volleyball) umfassende Bodenabgrabungen und -aufschüttungen erforderlich. Auf diese Weise gehen fruchtbare Böden im Umfang von ca. 1,5 ha Fläche dauerhaft verloren. Demgegenüber ist der Verlust der aus ca. 15 Laubbäumen bestehenden Ortsrandeingrünung durch die geplanten umfassenden Pflanzmaßnahmen im Planbereich tolerierbar, da auf diese Weise mittelfristig eine insgesamt gut durchgrünte Sport- und Freizeitanlage entsteht.

Bei der Auswahl des zur Verlegung kommenden Kunstrasens kommt die Gemeinde ihrer Verantwortung für den Umweltschutz nach, indem es sich bei dem zur Verlegung geplanten Kunstrasen um einen umweltverträglichen, unverfüllten Rasen handelt, bei dem auf umweltschädliche Verfüllmaterialien (z. B. Gummigranulat) gänzlich verzichtet wird.

Das zum Bebauungsplan erstellte Schallgutachten (vgl. Hoock & Partner Sachverständige PartG mbB Beratende Ingenieure Immissionsschutz - Bauphysik – Akustik vom 20.06.2022, Projekt-Nr.: AAI-6044-01 / 6044-01_E03.docx) kommt zu dem Ergebnis, dass der im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans "Multifunktionsplatz" prognostizierte Gesamtbetrieb der Sportanlage geeignet ist, die lärmimmissionsschutzfachlichen Anforderungen zu erfüllen und dem Anspruch der Nachbarschaft auf Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche gerecht zu werden.

Der naturschutzrechtliche Ausgleich gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 BNatSchG erfolgt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes auf einer Teilfläche des Flurstückes 343, Gemarkung Aschau am Inn. Bei der Fläche handelt es sich um eine Ausgleichsfläche aus dem Ökokonto der Gemeinde Aschau am Inn.



Umweltbericht

Karte 1: Bestand und Bewertung

1. Bestand

-  Rasenfläche im Sportplatzumfeld
-  Intensiv genutzte Ackerfläche
-  Hecke aus Laubgehölzen (Eingrünung)

2. Bewertung gemäß Leitfaden

- Kat. I** Gebiete geringer Bedeutung für Natur und Landschaft
- Kat. II** Gebiete mittlerer Bedeutung für Natur und Landschaft

3. Sonstige Planzeichen

-  Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
-  Flurkarte (Flurstücks- und Nutzungsgrenzen, Flurstücksnummer)

Umweltbericht

zum Bebauungsplan "Multifunktionsplatz"

Gemeinde Aschau am Inn

Hauptstraße 4,
84544 Aschau am Inn

Tel. 08638/9435-0
Fax 08638/9435-99
Internet: www.aschau-a-inn.de



U-Plan

Moosaurach 16
82549 Königsdorf

Tel. 08179 / 925540
Fax 08179 / 925545
www.buero-u-plan.de





Umweltbericht

Karte 2: Planung und Beeinträchtigungsintensität

1. Einstufung der Beeinträchtigungsintensität

- Beeinträchtigungsintensität A I (Fläche 13.600 m² x 0,3)
(Flächen mit geringer Bedeutung für Natur und Landschaft, geringer bis mittlerer Versiegelungs- und Nutzungsgrad)
- Beeinträchtigungsintensität A II (Fläche 610 m² x 0,8)
(Flächen mit mittlerer Bedeutung für Natur und Landschaft, geringer bis mittlerer Versiegelungs- und Nutzungsgrad)
- Beeinträchtigungsintensität A I (Fläche 50 m² x 0,3)
(Flächen mit geringer Bedeutung für Natur und Landschaft, hoher Versiegelungs- und Nutzungsgrad, (Geräteschuppen))
- Beeinträchtigungsintensität A II (Fläche 77 m² x 0,8)
(Flächen mit mittlerer Bedeutung für Natur und Landschaft, hoher Versiegelungs- und Nutzungsgrad), (Geräteschuppen))

Erforderlicher Ausgleichsbedarf: 4.645 m²

Eingriffsneutrale Flächen

2. Sonstige Planzeichen

- Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- 443/2 Flurkarte (Flurstücks- und Nutzungsgrenzen, Flurstücksnummer, Hausnummer)
- Baugrenze (zur Information)

Umweltbericht

zum Bebauungsplan "Multifunktionsplatz"

Gemeinde Aschau am Inn

Hauptstraße 4,
84544 Aschau am Inn

Tel. 08638/9435-0
Fax 08638/9435-99
Internet: www.aschau-a-inn.de



U-Plan

Mooseurach 16
82549 Königsdorf

Tel. 08179 / 925540
Fax 08179 / 925545
www.buero-u-plan.de





IMMISSIONSSCHUTZTECHNISCHES GUTACHTEN Schallimmissionsschutz

Bauleitplanung der Gemeinde Aschau am Inn zur Erweiterung der Sportanlagen an der Schulstraße in 84544 Aschau am Inn

Prognose und Beurteilung von Sportlärmimmissionen in der schutzbedürftigen Nachbarschaft hervorgerufen durch die geplanten und bestehenden Sportanlagen

Lage: Gemeinde Aschau am Inn
Landkreis Mühldorf am Inn
Regierungsbezirk Oberbayern

Auftraggeber: Gemeinde Aschau am Inn
Hauptstraße 4
84544 Aschau am Inn

Projekt Nr.: AA1-6044-01 / 6044-01_E03.docx
Umfang: 37 Seiten
Datum: 20.06.2022

Projektbearbeitung:
M. Eng. Tobias Dirscherl

Qualitätssicherung:
Dipl.-Ing. (FH) Fabian Bräu

Urheberrecht: Jede Art der Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur mit Zustimmung der Verfasser gestattet. Dieses Dokument wurde ausschließlich für den beschriebenen Zweck, das genannte Objekt und den Auftraggeber erstellt. Eine weitergehende Verwendung oder Übertragung auf andere Objekte ist ausgeschlossen. Alle Urheberrechte bleiben vorbehalten.



Inhalt

1	Ausgangssituation	3
1.1	Planungswille der Gemeinde Aschau am Inn	3
1.2	Ortslage und Nachbarschaft	5
1.3	Bauplanungsrechtliche Situation	6
2	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	9
3	Aufgabenstellung	11
4	Anforderungen an den Schallschutz	12
4.1	Lärmschutz in der Bauleitplanung	12
4.2	Die Bedeutung der Sportanlagenlärmschutzverordnung in der Bauleitplanung	12
4.3	Maßgebliche Immissionsorte und deren Schutzbedürftigkeit	14
5	Emissionsprognose	16
5.1	Schallquellenübersicht	16
5.2	Maximale Nutzungs- und Betriebszeiten	17
5.3	Emissionsansätze	18
5.3.1	Fußballplätze	18
5.3.2	Tennisplätze	18
5.3.3	Volleyballplätze	19
5.3.4	Sommerstockbahnen	19
5.3.5	Freisitzfläche Vereinsheim	20
5.3.6	Pumptrackanlage	21
5.3.7	Parkplätze	21
5.3.8	Spitzenpegelsituation	22
6	Immissionsprognose	23
6.1	Vorgehensweise	23
6.2	Abschirmung und Reflexion	23
6.3	Berechnungsergebnisse	24
7	Schalltechnische Beurteilung	25
8	Zitierte Unterlagen	27
8.1	Literatur zum Lärmimmissionsschutz	27
8.2	Projektspezifische Unterlagen	28
9	Anhang	29
9.1	Teilbeurteilungspegel	29
9.2	Lärmbelastungskarten	33



1 Ausgangssituation

1.1 Planungswille der Gemeinde Aschau am Inn

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans "Multifunktionsplatz" /12/ beabsichtigt die Gemeinde Aschau am Inn die Erweiterung der bestehenden Sport- und Freizeitanlagen in südlicher Richtung (vgl. Abbildung 1).



Abbildung 1: Luftbild mit bestehender Sportanlage und Kennzeichnung der Erweiterungsfläche bzw. dem Geltungsbereich des Bebauungsplans /12/



Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst Nutzungen mit der Zweckbestimmung "Sportplatz, Pumptrackstrecke bzw. Volleyballanlage". Im Nordwesten sind Pkw-Stellplätze für die Sporttreibenden vorgesehen (vgl. Abbildung 2).



Abbildung 2: Ausschnitt der Planzeichnung des Bebauungsplanentwurfs "Multifunktionsplatz" mit Darstellung der geplanten Nutzungsarten /12/



1.2 Ortslage und Nachbarschaft

Das Sportgelände liegt am südlichen Ortsrand der Gemeinde Aschau am Inn. Im Westen grenzen direkt die Gebäude des Bauhofs und der Freiwilligen Feuerwehr sowie der Kinderwelt "Mariä Himmelfahrt" an. Nördlich befinden sich Schulgebäude, die Gemeindehalle Aschau sowie das Rathaus.

Im Osten der Planung schließen Wohnnutzungen direkt an das Sportgelände an. Weitere Wohnnutzungen kommen im Nordwesten der Kinderwelt "Mariä Himmelfahrt" zu liegen. Die Flächen im Süden der Sportanlagen werden landwirtschaftlich genutzt (vgl. Abbildung 3).



Abbildung 3: Luftbild mit Darstellung des Planungsgebiets und der umliegenden Nutzungen /14/



1.3 Bauplanungsrechtliche Situation

Die Wohnnutzungen im Osten und Teile der gemeindlichen Einrichtungen im Norden liegen im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans "Am Rathaus", welcher hier ein Mischgebiet nach § 6 BauNVO ausweist (vgl. Abbildung 4).

Im Süden davon schließt der Bebauungsplan "Am Rathaus II" an, welcher in seinem Geltungsbereich sowohl ein Mischgebiet nach § 6 BauNVO als auch ein allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festsetzt (vgl. Abbildung 5). Der Bebauungsplan "Stadler-Grundstück" im Nordwesten der Planung setzt in seinem Geltungsbereich ein reines Wohngebiet nach § 3 BauNVO fest (vgl. Abbildung 6).

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Aschau am Inn ist die Fläche der bestehenden Sportanlage als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Sportanlage" dargestellt, die Planungsfläche selbst befindet sich südlich davon im Außenbereich (vgl. Abbildung 7).



Abbildung 4: Auszug aus dem Bebauungsplan "Am Rathaus" /18/



Abbildung 5: Auszug aus dem Bebauungsplan "Am Rathaus II" /19/



Abbildung 6: Auszug aus dem Bebauungsplan "Stadler - Grundstück" /20/

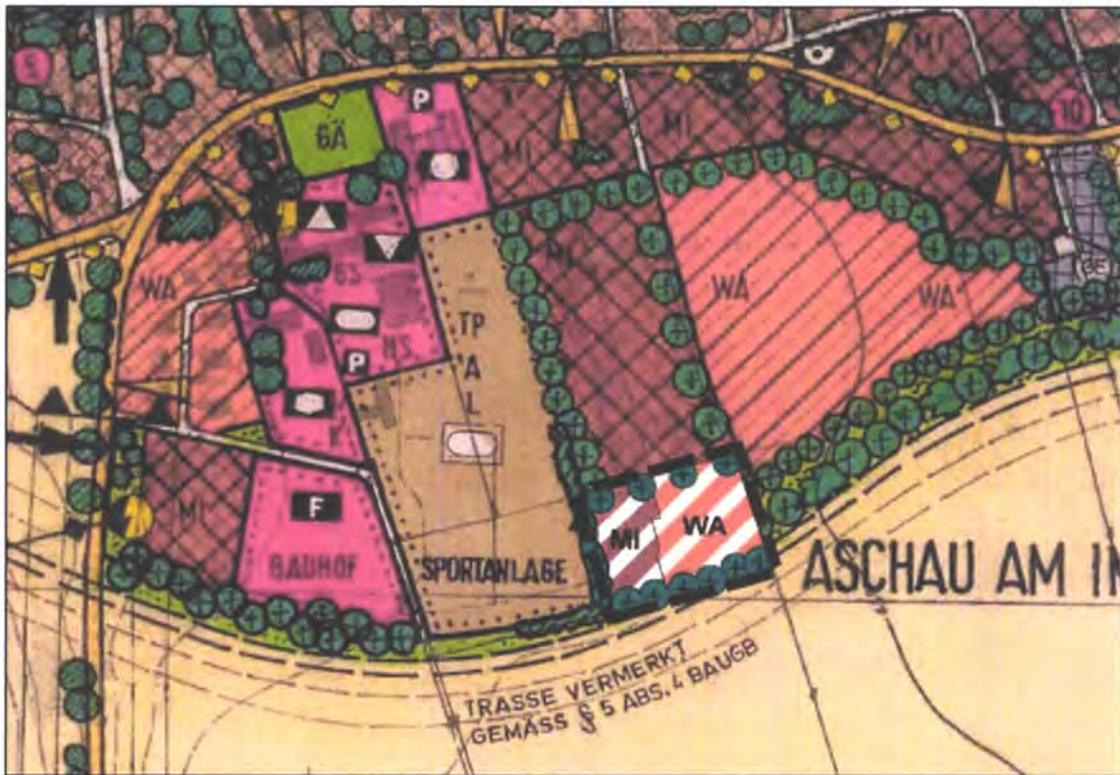


Abbildung 7: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Aschau am Inn /17/



2 Anlagen- und Betriebsbeschreibung

Als Grundlage für die Lärmprognoseberechnungen liegen neben dem Entwurf des Bebauungsplans "Multifunktionsplatz" /12/ vor allem die Informationen der Gemeinde und des Sportvereins Aschau am Inn /21, 22/:

- **Fußball:**

- o Drei Rasenplätze:
 - Hauptplatz
 - Trainingsplatz
 - Multifunktionsplatz (Kunstrasen)
- o Nutzung Hauptplatz:
 - Spielbetrieb Herrenmannschaft
 - 2 bis 3 Fußballspiele werktags zwischen 09:00 und 20:30 Uhr
 - Gut besuchte Punktspiele mit bis zu 150 Zuschauern
- o Nutzung Trainingsplatz:
 - Training aller Mannschaften sowie Jugendspiele und vereinzelt AH-Spiele
 - werktags für maximal 4,5 Stunden zwischen 10:00 und 20:30 Uhr
- o Nutzung Multifunktionsplatz:
 - Spielbetrieb und Trainingsbetrieb der Jugendmannschaften:
 - werktags für maximal 9,5 Stunden zwischen 10:00 und 20:30 Uhr,
 - sonntags zwischen 10:00 Uhr und 12:00 Uhr

- **Tennis:**

- o 4 Tennisplätze
- o Nutzung der Tennisplätze:
 - werktags zwischen 8:00 und 22:00 Uhr,
 - sonntags zwischen 9:00 Uhr und 22:00 Uhr

- **Sommerstockbahnen:**

- o Anlage mit 4 Stockbahnen
- o gleichzeitige Bespielung von maximal zwei Stockbahnen
- o Nutzungszeiten: werktags und sonntags zwischen 18:00 Uhr und 21:30 Uhr



- **Volleyball**
 - o 2 Volleyballplätze (auch vorwiegend zur öffentlichen Nutzung)
 - o Nutzungszeiten:
 - werktags von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr
 - sonntags von 9:00 – 22:00 Uhr

- **Pumptrack**
 - o Pumptrackanlage vorwiegend zur öffentlichen Nutzung
 - o Nutzungszeiten: werktags sowie sonn- und feiertags von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr

- **Vereinsgebäude:**
 - o Vereinsheim mit Freisitzfläche (ca. 40 Sitzplätze) im Westen des Fußball-Trainingsplatzes
 - o Nutzung des Vereinsheims überwiegend im Anschluss an Trainingseinheiten auch nach 22:00 Uhr

- **Parkplatz:**
 - o Hauptparkplatz im Norden:
 - ca. 72 Stellplätze nördlich des Vereinsheims
 - Asphaltierte Fahrgassen
 - Abfahrten auch nach 22 Uhr (z. B. bei längerem Aufenthalt von Spielern nach dem Training)
 - o Nebenparkplatz:
 - 15 Stellplätze im Westen des Multifunktionsplatzes
 - Nutzung ausschließlich zur Tagzeit

- **Sonstiges**
 - Keine bzw. keine maßgebliche Musikbeschallung auf den Sportplätzen



3 Aufgabenstellung

Ziel des Gutachtens ist es, die durch den Gesamtbetrieb aller im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans geplanten und in dessen Umfeld bestehenden Sportanlagen an den maßgeblichen Immissionsorten in der schutzbedürftigen Nachbarschaft verursachte anlagenbezogene Lärmbelastung prognostisch zu ermitteln.

Über einen Vergleich der Beurteilungspegel mit den einzuhaltenden Immissionsrichtwerten der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) soll die Verträglichkeit des Sportbetriebs mit dem Anspruch der bestehenden und geplanten Nachbarschaft auf Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche überprüft werden.

Hierfür gegebenenfalls notwendige bauliche, technische, planerische und organisatorische Schallschutzmaßnahmen werden in Abstimmung mit dem Auftraggeber entwickelt und vorgestellt.



4 Anforderungen an den Schallschutz

4.1 Lärmschutz in der Bauleitplanung

Für städtebauliche Planungen empfiehlt das Beiblatt 1 zu Teil 1 der DIN 18005 /1/ schalltechnische Orientierungswerte, deren Einhaltung im Bereich schutzbedürftiger Nutzungen als *"sachverständige Konkretisierung der Anforderungen an den Schallschutz im Städtebau"* aufzufassen sind. Diese Orientierungswerte sollen nach geltendem und praktiziertem Bauplanungsrecht an den maßgeblichen Immissionsorten im Freien eingehalten oder besser unterschritten werden, um schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm vorzubeugen und die mit der Eigenart des Baugebietes verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastigungen zu erfüllen:

Orientierungswerte OW der DIN 18005 [dB(A)]			
Bezugszeitraum	WR	WA	MI
Tagzeit (6:00 bis 22:00 Uhr)	50	55	60
Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr)	35	40	45

WR:reines Wohngebiet
 WA:.....allgemeines Wohngebiet
 MI:.....Mischgebiet

4.2 Die Bedeutung der Sportanlagenlärmschutzverordnung in der Bauleitplanung

Im Rahmen einer Bauleitplanung ist zwar zunächst üblicherweise die DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" mit ihren im Beiblatt 1 /1/ genannten Orientierungswerten als Regelwerk zur Beurteilung von Geräuscheinwirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen heranzuziehen (vgl. Kapitel 4.1). Da jedoch für die Errichtung und den Betrieb von Sportanlagen die 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung /10/) rechtsverbindlich ist, wird regelmäßig bereits im Bauleitplanverfahren auf die in der 18. BImSchV fixierten Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen abgestellt. Die 18. BImSchV benennt die folgenden Beurteilungszeiträume:

Beurteilungszeiträume der 18. BImSchV [dB(A)]			
An Werktagen	Uhrzeit		
Tagsüber außerhalb der Ruhezeiten			8 - 20
Tagsüber innerhalb der Ruhezeiten		6 - 8	20 - 22
Nachts			22 - 6
An Sonn- und Feiertagen	Uhrzeit		
Tagsüber außerhalb der Ruhezeiten		9 - 13	15 - 20
Tagsüber innerhalb der Ruhezeiten	7 - 9	13 - 15	20 - 22
Nachts			22 - 7



Beurteilungszeiten der 18. BImSchV	
Tagsüber an Werktagen außerhalb der Ruhezeiten	12 h
Tagsüber an Sonntagen außerhalb der Ruhezeiten	9 h
Tagsüber jeweils innerhalb der Ruhezeitenblöcke	2 h
Nachts in der ungünstigsten Stunde	1 h

Die Immissionsrichtwerte gelten auch dann als verletzt, wenn einzelne kurzzeitige Pegelmaxima die Immissionsrichtwerte tagsüber um mehr als 30 dB(A) oder nachts um mehr als 20 dB(A) übertreffen (Spitzenpegelkriterium).

In der aktuellen Fassung der 18. BImSchV /10/ werden die folgenden Immissionsrichtwerte für die unterschiedlichen Beurteilungszeiträume festgelegt:

Schallschutzanforderungen der 18. BImSchV			
Immissionsrichtwerte [dB(A)]	WR	WA	MI
Tagsüber außerhalb der Ruhezeiten	50	55	60
Innerhalb der Abendruhezeiten (20 bis 22 Uhr)			
Innerhalb der sonntägigen Mittagsruhezeit (13 bis 15 Uhr)			
Innerhalb der Morgenruhezeiten	45	50	55
Nachts in der ungünstigsten vollen Stunde	35	40	45
Zulässige Spitzenpegel [dB(A)]	WR	WA	MI
Tagsüber außerhalb der Ruhezeiten	80	85	90
Innerhalb der Abendruhezeiten (20 bis 22 Uhr)			
Innerhalb der sonntägigen Mittagsruhezeit (13 bis 15 Uhr)			
Innerhalb der Morgenruhezeiten	75	80	85
Nachtzeit	55	60	65

WR: reines Wohngebiet
 WA: allgemeines Wohngebiet
 MI: Misch bzw. Dorfgebiet



4.3 Maßgebliche Immissionsorte und deren Schutzbedürftigkeit

Maßgebliche Immissionsorte im Sinne von Nr. A.1.2 der 18. BImSchV liegen entweder:

- o *"bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb, etwa vor der Mitte des geöffneten, vom Geräusch am stärksten betroffenen Fensters eines zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Raumes einer Wohnung..."*

oder

- o *"bei unbebauten Flächen, die aber mit zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden bebaut werden dürfen, an dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit zu schützenden Räumen erstellt werden dürfen."*

Als schutzbedürftig benennt die DIN 4109 /3/ vor allem Aufenthaltsräume wie Wohnräume einschließlich Wohndielen, Schlafräume, Unterrichtsräume sowie Büroräume. Als nicht schutzbedürftig werden üblicherweise Küchen, Bäder, Abstellräume und Treppenhäuser angesehen, weil diese Räume nicht zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen vorgesehen sind.

Unter den vorliegenden Bedingungen sind als maßgebliche Immissionsorte IO insbesondere die folgenden schutzbedürftigen Nutzungen zu nennen (vgl. Abbildung 8):

IO 1 (WR):Wohngebäude "Meisenweg 4", Fl.Nr. 442/19; $h_I \approx 5,0$ m

IO 2 (WR):Wohngebäude "Meisenweg 10", Fl.Nr. 442/16; $h_I \approx 5,0$ m

IO 3 (WA):.....Wohngebäude "Schulstraße 6", Fl.Nr. 442/2; $h_I \approx 5,0$ m

IO 4 (MI):Wohngebäude "Rathausstraße 15", Fl.Nr. 447/104; $h_I \approx 7,0$ m

IO 5 (WA):.....Wohngebäude "Korbiniansweg 4", Fl.Nr. 447/110; $h_I \approx 7,0$ m

IO 6 (MI):Wohngebäude "Korbiniansweg 2", Fl.Nr. 447/109; $h_I \approx 7,0$ m

Die Zuordnung der maßgeblichen Immissionsorte **IO 1** und **IO 2** zu einem Gebiet gemäß Nr. 6.1 der TA Lärm zur Bestimmung seines Anspruchs auf Schutz vor unzulässigen bzw. schädlichen Lärmimmissionen wird nach Nr. 6.6 der TA Lärm entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans "Stadler – Grundstück" /20/ der Gemeinde Aschau am Inn als reines Wohngebiet (**WR**) vorgenommen.

Die Immissionsorte **IO 4** und **IO 6** erhalten entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans "Am Rathaus II" /19/ den Schutzanspruch eines Mischgebietes und der Immissionsort **IO 5** den eines allgemeinen Wohngebietes.



Da für den Immissionsort **IO 3** kein rechtsgültiger Bebauungsplan existiert, welcher nach Nr. 6.6 der TA Lärm dessen Zuordnung zu einem Gebiet nach Nr. 6.1 der TA Lärm regeln würde, erfolgt die Einstufung der Schutzbedürftigkeit konform zur Darstellung im Flächennutzungsplan (vgl. Kapitel 1.3) als allgemeines Wohngebiet.



Abbildung 8: Luftbild mit Darstellung der maßgeblichen Immissionsorte IO /14/



5 Emissionsprognose

5.1 Schallquellenübersicht

Aus den verfügbaren Unterlagen und Informationen zur Anlagencharakteristik (vgl. Kapitel 2) werden für die Lärmprognose die folgenden relevanten Schallquellen abgeleitet, deren Positionen der Abbildung 9 zu entnehmen sind:

Relevante Schallquellen			
Kürzel	Beschreibung	Quelle	h _E
FH	Fußball Hauptplatz	FQ	1,6
FT	Fußball Trainingsplatz	FQ	1,6
FM	Fußball Multifunktionsplatz	FQ	1,6
T 1-4	Tennisplätze	FQ	2,0
V1/V2	Volleyballplätze	FQ	1,6
S 1-4	Stockbahnen	PQ	0,1
FV	Freisitzfläche Vereinsheim	FQ	1,2
PH	Hauptparkplatz	FQ	0,5
PN	Nebentparkplatz	FQ	0,5
PT	Pumptrackanlage	FQ	1,6

FQ/PQ: Flächen-/Punktschallquelle
 h_E: Emissionshöhe [m] über Gelände



Abbildung 9: Lageplan mit Darstellung der relevanten Schallquellen der Sportanlagen



5.2 Maximale Nutzungs- und Betriebszeiten

Die Lärmprognose kann auf die folgenden immissionsschutzfachlich relevanten Beurteilungszeiträume beschränkt werden¹:

Beurteilungszeiträume der 18. BImSchV [dB(A)]	
An Werktagen	Uhrzeit
Tagzeit	8:00 – 20:00 Uhr
Ruhezeitenblock Abends	20:00 – 22:00 Uhr
Nachts	Ungünstigste volle Stunde zwischen 22:00 und 06:00 Uhr
An Sonn- und Feiertagen	Uhrzeit
Tagzeit	9:00 - 13:00 Uhr und 15:00 – 20 00 Uhr

Um die lärmimmissionsschutzfachliche Verträglichkeit des zukünftigen Sportanlagenbetriebs abzusichern, wird für die Prognose von der folgenden – sehr hohen – Auslastung der Sportanlagen während der untersuchten Beurteilungszeiträume ausgegangen.

Nutzungsumfang der Sportanlagen für die Lärmprognose					
Beurteilungszeitraum		Werktag 8-20 Uhr	Werktag 20-22 Uhr	Sonntag 9-13 Uhr; 15-20 Uhr	Ungünstigste Nachtstunde
Kürzel	Schallquelle	Einwirkzeit [h]			
FH	Hauptplatz (Punktspiel, 150 Zuschauer)	5,0	0,5	--	--
FT	Trainingsplatz (Jugendspiel, 50 Zuschauer)	4,5	0,5	--	--
FM	Multifunktionsplatz (Jugendspiel, 50 Zuschauer)	9,0	0,5	2,0	--
T 1-4	Tennisplätze	12,0	2,0	9,0	--
V1/V2	Volleyballplätze	12,0	2,0	9,0	--
S 1-4	Bahnendpunkte Asphaltstockbahn	2,0	1,5	2,0	--
FV	Freisitzfläche Vereinsheim	8,0	2,0	8,0	1,0
PT	Pumptrackanlage	12,0	2,0	9,0	--
Kürzel	Parkplätze	Kfz-Bewegungen je Stellplatz u. Stunde			
PH	Hauptparkplatz	0,25	0,50	0,25	0,28
PN	Nebeparkplatz	0,25	0,50	0,25	–

¹ Kann die Einhaltung der Schallschutzanforderungen (vgl. Kapitel 4) innerhalb dieser Zeiten nachgewiesen werden, so ist die lärmimmissionsschutzfachliche Verträglichkeit aufgrund des geringeren Nutzungsumfangs auch während allen anderen Beurteilungszeiträumen sicher gewährleistet.



5.3 Emissionsansätze

5.3.1 Fußballplätze

Die Emissionsprognose für die Fußballplätze (Haupt-, Trainings- und Multifunktionsplatz) erfolgt gemäß den Prognoseempfehlungen nach Kapitel 5 der VDI-Richtlinie 3770 /8/.

Bei Punktspielen der 1. Mannschaft auf dem Hauptplatz ist mit einem Aufkommen von bis zu 150 Zuschauern zu rechnen. Auf dem bestehenden Trainingsfeld finden Trainingseinheiten für Jugend- und Herrenmannschaften sowie Spiele der Jugend- und Altherrenmannschaft statt.

Auf dem neu geplanten Multifunktionsplatz findet Trainings- und Spielbetrieb der Jugendmannschaften statt.

Beim Spielbetrieb von Jugend- und Altherrenmannschaften sind bis zu 50 Zuschauer zu berücksichtigen.

Um den Betrieb der Fußballplätze gesichert abzudecken, wird der Trainingsbetrieb mit dem Schalleistungspegel eines Jugend- bzw. Altherrenspiels veranschlagt:

Spieldauer-Mittelungs-Schalleistungspegel L_w [dB(A)]		
Kürzel	Sportanlage	L_w
FH	Hauptplatz - Punktspiel mit Schiedsrichter (150 Zuschauer)	106,9
FT	Jugendspiel mit Schiedsrichter (50 Zuschauer)	104,8
FM	Jugendspiel mit Schiedsrichter (50 Zuschauer)	104,8

5.3.2 Tennisplätze

Der Schalleistungspegel für den Betrieb der Tennisplätze wird wie folgt aus dem Kapitel 8 der VDI-Richtlinie 3770 /8/ übernommen:

Spieldauer-Mittelungs-Schalleistungspegel L_w [dB(A)]		
Kürzel	Sportanlage	L_w [dB(A)]
T 1-4	Tennisplätze	je 93,0



5.3.3 Volleyballplätze

Die beiden geplanten Volleyballplätze befinden sich im Westen des Multifunktionsplatzes und sollen für Vereinsmannschaften und die Öffentlichkeit zugänglich sein.

Der Schalleistungspegel $L_w = 88 \text{ dB(A)}$ je Schallquelle wird aus dem Kapitel 4.1 des Berichtes zu Geräuschen von Trendsportanlagen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt /8/ übernommen. Zuzüglich wird konservativ für die gesamte Nutzungszeit ein Impulshaltigkeitszuschlag $K_r = 9 \text{ dB(A)}$ für ein Spiel mit Schiedsrichter angesetzt.

Spieldauer-Mittelungs-Schalleistungspegel L_w [dB(A)]		
Kürzel	Sportanlage	L_w
V1/V2	Volleyballplätze	je 97,0

5.3.4 Sommerstockbahnen

Die Schallemissionsdaten für den Betrieb der Sommerstockbahnen entstammen der VDI-Richtlinie 3770 /8/. Die Prognose erfolgt gemäß dem überschlägigen Verfahren nach Nr. 12.3.1 der VDI-Richtlinie. Demnach ist für eine gleichzeitige Bespielung von zwei Bahnen jedem der vier Bahnendpunkte während der Nutzungszeit ein Schalleistungspegel von 102 dB(A) zuzuordnen.

Spieldauer-Mittelungs-Schalleistungspegel L_w [dB(A)]		
Kürzel	Sportanlage	L_w
S 1-4	Bahnendpunkte Asphaltstockbahn	je 102,0



5.3.5 Freisitzfläche Vereinsheim

Zur Berechnung der Geräuschemissionen auf der Freisitzfläche des Vereinsheims werden die Prognoseempfehlungen des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz gemäß /6/ herangezogen (Biergartenlärmstudie). In diesen Berechnungsansätzen wird zwischen "lauten" und "leisen" Biergärten unterschieden.

"Laute Biergärten" im Sinne der Studie umfassen große gastronomische Freischankflächen mit mehr als 300 Sitzplätzen und einer hohen Belegungsdichte von ca. 2 Personen pro Quadratmeter, wodurch ein gesteigerter Grundgeräuschpegel verursacht wird. "Leise Biergärten" im Sinne der Studie umfassen im wesentlichen Speisegaststätten mit gedeckten Tischen und Restaurantcharakter.

Unter den vorliegenden Umständen wird, obwohl sich auf der Terrasse lediglich maximal 40 Personen aufhalten werden (vgl. Kapitel 2), von der Geräuschcharakteristik eines "lauten Biergartens" und dem damit einhergehenden Schalleistungspegel pro Gast $L_{W,Gast} = 71 \text{ dB(A)}$ ausgegangen, da im Falle eines Kameradschaftsabends mit ausgelassener Stimmung und einem damit einhergehenden, erhöhtem Lärmaufkommen zu rechnen ist.

Zur Sicherheit wird in der Prognose werktags außerhalb der Ruhezeit eine 8-stündige Vollbelegung der Terrasse mit 40 Personen in Ansatz gebracht. Innerhalb der Ruhezeit sowie innerhalb der ungünstigsten vollen Nachtstunde wird eine durchgehende Belegung berücksichtigt.

In der Biergartenlärmstudie wird ein Sprecheranteil von 50 % veranschlagt. Dabei können in der Nachbarschaft vereinzelt Gespräche wahrnehmbar sein. Für den Prognosefall wird daher ein Informationshaltigkeitszuschlag $K_I = 3,0 \text{ dB(A)}$ vergeben. Nach den Vorgaben der 18. BImSchV ist für die Geräusche durch menschliche Stimmen kein Impulzzuschlag zu vergeben.

Freisitzfläche Vereinsheim								
Kürzel	Biergarten Typ	$L_{W,Gast}$	A	N	K_T	K_I	$L_{W,n}$	$L_{W,n''}$
FV	Lauter Biergarten	71,0	92	40	3,0	0,0	90,0	70,4

$L_{W,Gast}$: Schalleistungspegel eines Gastes [dB(A)]

A: Fläche der Schallquelle [m²]

N: Anzahl der Gäste [-]

K_T : Informationshaltigkeitszuschlag [dB(A)]

K_I : Impulshaltigkeitszuschlag [dB(A)]

$L_{W,n}$: Schalleistungspegel für N Gäste [dB(A)]

$L_{W,n''}$: Flächenschalleistungspegel [dB(A) je m²]



5.3.6 Pumptrackanlage

Da sich Pumptrackanlagen dadurch auszeichnen, dass der nötige Vortrieb durch Schwer- und Muskelkraft erzeugt wird, ist davon auszugehen, dass bei der Benutzung der Sportgeräte unmaßgebliche Lärmemissionen entstehen. Den Erfahrungen der Verfasser nach sind solche Strecken anderen Sportanlagen schalltechnisch eindeutig untergeordnet.

Um zumindest die verhaltensbezogenen Geräuschentwicklungen der Nutzer abzudecken, wird in der Lärmprognose im Zeitraum von 8:00 – 22:00 Uhr auf der gesamten Fläche (ca. 2000 m²) des Pumpracks ein flächenbezogener Schalleistungspegel $L_w = 62 \text{ dB(A)/m}^2$ angesetzt. Dieser Ansatz ist vergleichbar mit den Prognoseempfehlungen der VDI-Richtlinie 3770 /8/ zu den Emissionen von Menschen, wie sie auf einer Liegewiese nach Nr. 14 entstehen können:

Flächenschalleistungspegel L_w [dB(A)/m ²]		
Kürzel	Sportanlage	L_w
PT	Pumptrackanlage	62,0

5.3.7 Parkplätze

Zur Berechnung der Parkplatzgeräuschemissionen wird - wie in der Sportanlagenlärmschutzverordnung angegeben - gemäß den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - "RLS-90" /11/ vorgegangen. Für die Prognose wird zur Tagzeit auf den beiden Parkplätzen eine Bewegungshäufigkeit von $N = 0,25$ je Stellplatz und Stunde außerhalb der Ruhezeiten und von $N = 0,5$ je Stellplatz und Stunde innerhalb der Ruhezeiten angesetzt, um die zu erwartenden Fahrbewegungen abzudecken. Dieser Ansatz entspricht während einem der zweistündigen Ruhezeitenblöcke einer kompletten Füllung oder Leerung der gesamten Parkplatzflächen.

Während der Nachtzeit werden vereinzelte Abfahrten von Sporttreibenden auftreten, die sich nach den Trainingseinheiten noch im Sportheim aufhalten. In der Prognose wird angenommen, dass 50 % dieser maximal veranschlagten 40 Personen (vgl. Kapitel 5.3.5) den Hauptparkplatz während der ungünstigsten vollen Nachtstunde per Pkw verlassen ($N = 0,28$). Der Nebensparkplatz wird zur Nachtzeit nicht genutzt.

Flächenschallquelle Parkplatz gemäß RLS-90						
Kürzel	Beurteilungszeit	Typ	S	n	N	$L_{m,E}^*$
PH	Tag außerhalb der Ruhezeit	Pkw	1740	72	0,25	49,6
	Tag innerhalb der Ruhezeit				0,50	52,6
	Ungünstigste volle Nachtstunde				0,28	50,0
PN	Tag außerhalb der Ruhezeit	Pkw	345	15	0,25	42,7
	Tag innerhalb der Ruhezeit				0,50	45,8

Typ:..... Parkplatztyp nach "RLS-90"

S:..... Parkplatzfläche [m²]

n:..... Anzahl der Stellplätze

N:..... Bewegungen je Stellplatz und Beurteilungsstunde

$L_{m,E}^*$:..... Mittelungspegel in 25 m Abstand zum Mittelpunkt der Fläche [dB(A)]



5.3.8 Spitzenpegelsituation

Zur Überprüfung der Einhaltung des Spitzenpegelkriteriums der 18. BImSchV (vgl. Kapitel 4.2) während der Nachtzeit, wird auf dem Hauptparkplatz nördlich des Vereinsheims in kürzestem Abstand zum nächstgelegenen Immissionsort IO 3 eine Punktschallquelle (SP 1) positioniert (vgl. Abbildung 10). Der Schallquelle wird ein maximaler Schalleistungspegel $L_{W,max} = 99,5$ dB(A) zugewiesen, wie er gemäß der bayerischen Parkplatzlärmstudie /7/ durch das Zuschlagen der Heckklappe eines Pkw verursacht werden kann.

Zur Tagzeit wird eine Punktschallquelle (SP 2) in etwa 10 Meter Abstand zum Spielfeldrand in unmittelbarer Nähe zum Immissionsort IO 4 positioniert. Dieser wird ein maximaler Schalleistungspegel $L_{W,max} = 118,0$ dB(A) zugewiesen, wie er nach den Vorgaben der VDI-Richtlinie 3770 /8/ bei Pfiffen von Schiedsrichtern auftreten kann.

Spitzenschalleistungspegel $L_{W,max}$ [dB(A)]			
Kürzel	Punktschallquelle	Tagzeit ²	Nachtzeit
SP 1	Spitzenpegel - "Heckklappeschlagen Pkw"	--	99,5
SP 2	Spitzenpegel - "Schiedsrichterpfiff"	118,0	--



Abbildung 10: Luftbild mit Eintragung der Punktschallquelle "Spitzenpegel" /14/

² Beurteilungszeiträume vgl. Kapitel 4.2



6 Immissionsprognose

6.1 Vorgehensweise

Die Durchführung der Schallausbreitungsberechnungen erfolgt - abweichend von den Vorgaben der 18. BImSchV - nicht gemäß den VDI-Richtlinien 2714 /2/ und 2720 /4/, sondern mit dem Programm "IMMI" der Firma "Wölfel Engineering GmbH + Co. KG" (Version 2021 [503] vom 06.12.2021) nach dem moderneren A-bewerteten Prognoseverfahren der DIN ISO 9613-2 /5/, das die o.g. VDI-Richtlinien bereits vollständig ersetzt hat.

Dabei sind die witterungsgebundenen Parameter auf eine Temperatur von 15 Grad Celsius, eine Luftfeuchtigkeit von 50 % und auf eine leichte Mitwindwetterlage (Windgeschwindigkeit 1 bis 5 m/s von der Quelle zum Empfänger) abgestimmt.

Der Geländeverlauf im Untersuchungsgebiet wird anhand der vorliegenden Geländedaten /15/ vollständig digital nachgebildet und dient der richtlinienkonformen Berechnung der auf den Schallausbreitungswegen auftretenden Pegelminderungseffekte.

6.2 Abschirmung und Reflexion

Neben den Beugungskanten, die gegebenenfalls aus dem Geländemodell resultieren, fungieren – soweit berechnungsrelevant – alle im Untersuchungsbereich bereits vorhandenen Gebäude als pegelmindernde Einzelschallschirme. Ortslage und Höhenentwicklung der Bestandsgebäude stammen aus einem digitalen Gebäudemodell des Bayerischen Landesamts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung /16/.

Die an diesen Baukörpern auftretenden Immissionspegelerhöhungen durch Reflexionen erster Ordnung werden über eine vorsichtige Schätzung der Absorptionsverluste von 1 dB(A) berücksichtigt, wie sie an glatten unstrukturierten Flächen zu erwarten sind.



6.3 Berechnungsergebnisse

Unter den geschilderten Voraussetzungen lassen sich für das die beurteilungsrelevanten Untersuchungszeiträume an den maßgeblichen Immissionsorten (vgl. Kapitel 4.3) die nachstehenden Beurteilungs- und Spitzenpegel prognostizieren:

Prognostizierte Beurteilungspegel L _i [dB(A)]						
Beurteilungszeitraum	IO 1	IO 2	IO 3	IO 4	IO 5	IO 6
Werktag 8-20 Uhr	49,7	48,4	48,8	60,4	53,4	59,3
Werktag 20-22 Uhr (Ruhezeit)	49,2	49,1	48,8	59,3	54,4	58,3
Sonntag 9-13 Uhr; 15-20 Uhr	45,9	44,5	43,9	52,2	49,0	53,8
Ungünstigste volle Nachtstunde	29,6	34,7	38,0	37,8	32,6	35,2

Prognostizierter Spitzenpegel L _{Afmax} [dB(A)]		
Beurteilungszeitraum	IO 3	IO 4
Tagzeit	-	79,0
Nachtzeit	56,6	-

- IO 1 (WR): Wohngebäude "Meisenweg 4", Fl.Nr. 442/19; h_i = 5,0 m
- IO 2 (WR): Wohngebäude "Meisenweg 10", Fl.Nr. 442/16; h_i = 5,0 m
- IO 3 (WA): Wohngebäude "Schulstraße 6", Fl.Nr. 442/2; h_i = 5,0 m
- IO 4 (MI): Wohngebäude "Rathausstraße 15", Fl.Nr. 447/104; h_i = 7,0 m
- IO 5 (WA): Wohngebäude "Korbiniansweg 4", Fl.Nr. 447/110; h_i = 7,0 m
- IO 6 (MI): Wohngebäude "Korbiniansweg 2", Fl.Nr. 447/109; h_i = 7,0 m

Die Teilbeiträge der einzelnen Schallquellen zu diesen Beurteilungspegeln sind in Kapitel 9.1 aufgelistet.

Zusätzlich zu den Einzelpunktberechnungen werden die Beurteilungspegel flächendeckend auf einer Immissionshöhe von 5 m prognostiziert und als farbige Lärmbelastungskarten in Kapitel 9.2 abgebildet.



7 Schalltechnische Beurteilung

Ziel der Begutachtung war es, die durch den zukünftig geplanten Gesamtbetrieb aller im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Multifunktionsplatz" geplanten und in dessen Umfeld bestehenden Sportanlagen an den maßgeblichen Immissionsorten in der schutzbedürftigen Nachbarschaft verursachte anlagenbezogene Lärmbelastung prognostisch zu ermitteln.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist die schalltechnische Beurteilung üblicherweise auf die DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" mit ihren im Beiblatt 1 genannten Orientierungswerten abzustellen. Da für den Betrieb von Sportanlagen jedoch die 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung /9/) rechtsverbindlich ist, wird für die schallschutztechnische Beurteilung konform zu Punkt 7.6.1 der DIN 18005 /1/ auf die in der 18. BImSchV genannten Beurteilungszeiten und Immissionsrichtwerte Bezug genommen.

Um eine Einhaltung der Schallschutzanforderungen zu prüfen, wurden Prognoseberechnungen für die maßgeblichen Tagzeiträume sowie die ungünstigste volle Nachtstunde nach der 18. BImSchV durchgeführt (vgl. Kapitel 5.2).

Wie der nachfolgenden Beurteilungsmatrix zu entnehmen ist, werden die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV und somit auch die Orientierungswerte nach DIN 18005 an den maßgeblichen Immissionsorten zu allen schalltechnisch relevanten Beurteilungszeiträumen eingehalten bzw. unterschritten.

Vergleich der Beurteilungspegel mit den einzuhaltenden Immissionsrichtwerten						
Werktag 8-20 Uhr	IO 1	IO 2	IO 3	IO 4	IO 5	IO 6
Beurteilungspegel Lr [dB(A)]	50	48	49	60	53	59
Immissionsrichtwert IRW [dB(A)]	50	50	55	60	55	60
Einhaltung /Überschreitung [dB(A)]	±0	-2	-6	±0	-2	-1
Werktag 20-22 Uhr (Ruhezeit)	IO 1	IO 2	IO 3	IO 4	IO 5	IO 6
Beurteilungspegel Lr [dB(A)]	49	49	49	59	54	58
Immissionsrichtwert IRW [dB(A)]	50	50	55	60	55	60
Einhaltung /Überschreitung [dB(A)]	-1	-1	-6	-1	-1	-2
Sonntag 9-13 Uhr;15-20 Uhr	IO 1	IO 2	IO 3	IO 4	IO 5	IO 6
Beurteilungspegel Lr [dB(A)]	46	45	44	52	49	54
Immissionsrichtwert IRW [dB(A)]	50	50	55	60	55	60
Einhaltung /Überschreitung [dB(A)]	-4	-5	-11	-8	-6	-6
Ungünstigste volle Nachtstunde	IO 1	IO 2	IO 3	IO 4	IO 5	IO 6
Beurteilungspegel Lr [dB(A)]	30	35	38	38	33	35
Immissionsrichtwert IRW [dB(A)]	35	35	40	45	40	45
Einhaltung /Überschreitung [dB(A)]	-5	±0	-2	-7	-7	-10

- IO 1 (WR): Wohngebäude "Meisenweg 4", Fl.Nr. 442/19; h_i = 5,0 m
- IO 2 (WR): Wohngebäude "Meisenweg 10", Fl.Nr. 442/16; h_i = 5,0 m
- IO 3 (WA): Wohngebäude "Schulstraße 6", Fl.Nr. 442/2; h_i = 5,0 m
- IO 4 (MI): Wohngebäude "Rathausstraße 15", Fl.Nr. 447/104; h_i = 7,0 m
- IO 5 (WA): Wohngebäude "Korbiniansweg 4", Fl.Nr. 447/110; h_i = 7,0 m
- IO 6 (MI): Wohngebäude "Korbiniansweg 2", Fl.Nr. 447/109; h_i = 7,0 m



Wie den Lärmbelastungskarten in Kapitel 9.2 zu entnehmen ist, werden an der "Kinderwelt Mariä Himmelfahrt" (vgl. Abbildung 1) werktags außerhalb der Ruhezeiten Beurteilungspegel von maximal 56 - 57 dB(A) verursacht. Die Lärmbelastung ist hauptsächlich auf die angesetzte Nutzung des Hauptparkplatzes und auf den Betrieb des Trainingsplatzes zurückzuführen. Da die maßgeblichen Lärmentwicklungen von Sportanlagen in den Abendstunden auftreten und sich die Öffnungszeiten der "Kinderwelt Mariä Himmelfahrt" erwartungsgemäß auf den Vormittag und den frühen Nachmittag beschränken, werden die prognostizierten Lärmeinwirkungen von den Verfassern als verträglich eingestuft.

Um die erforderliche Prognosesicherheit zu wahren, wurde unter Berücksichtigung der in Kapitel 2 vorgestellten Betriebsbeschreibung in den einzelnen Untersuchungszeiträumen eine gleichzeitige Maximalbelegung der verschiedenen Sportanlagen berücksichtigt.

Dabei basiert die nachgewiesene Unbedenklichkeit des Sportanlagenbetriebes darauf, dass keine relevanten Abweichung von der in Kapitel 2 dokumentierten Anlagenbelegung auftreten. Dies betrifft vor allem den Ausschluss von lärmintensiven Nutzungen wie z.B. Fußballspiele mit nennenswerter Zuschauerbeteiligung während der sonntäglichen Mittagsruhezeit.

Eine Überschreitung des Spitzenpegelkriteriums der 18. BImSchV durch kurzzeitige Geräuschspitzen (vgl. Kapitel 4.2), wie sie beispielsweise durch das Zuschlagen einer Heckklappe zur Nachtzeit oder einen Schiedsrichterpfiff zur Tagzeit verursacht werden können, ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Spitzenpegelsituation	
Tagzeit³	IO 4
Prognostizierte Spitzenpegel L_{AFmax} [dB(A)]	79
Zulässiger Spitzenpegel $L_{AFmax,zul}$ [dB(A)]	90
Einhaltung / Überschreitung [dB(A)]	-11
Nachtzeit	IO 3
Prognostizierte Spitzenpegel L_{AFmax} [dB(A)]	57
Zulässiger Spitzenpegel $L_{AFmax,zul}$ [dB(A)]	60
Einhaltung / Überschreitung [dB(A)]	-3

IO 4 (MI):Wohngebäude "Rathausstraße 15", Fl.Nr. 447/104; $h_i = 7,0$ m

IO 3 (WA):.....Wohngebäude "Schulstraße 6", Fl.Nr. 442/2; $h_i = 5,0$ m

Zusammenfassend kann somit konstatiert werden, dass der im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans "Multifunktionsplatz" prognostizierte Gesamtbetrieb der Sportanlage - unter Voraussetzung der Richtigkeit der in Kapitel 2 erläuterten Betriebscharakteristik und den daraus abgeleiteten Emissionsberechnungen (vgl. Kapitel 5) – geeignet ist, die in Kapitel 4 beschriebenen lärmimmissionsschutzfachlichen Anforderungen zu erfüllen und dem Anspruch der Nachbarschaft auf Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche gerecht zu werden.

Die Schallschutzziele im Städtebau können somit auch ohne Festsetzungen im Bebauungsplan zum Schutz der umliegenden Bebauung vor Sportlärmimmissionen als gewahrt angesehen werden.

³ Beurteilungszeiträume vgl. Kapitel 4.2, exklusive Morgenruhezeit



8 Zitierte Unterlagen

8.1 Literatur zum Lärmimmissionsschutz

1. Beiblatt 1 zu DIN 18005 Teil 1, Schallschutz im Städtebau - Berechnungsverfahren – Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Mai 1987
2. VDI-Richtlinie 2714, Schallausbreitung im Freien, Januar 1988
3. DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, Anforderungen und Nachweise, November 1989
4. VDI-Richtlinie 2720 – Blatt 1, Schallschutz durch Abschirmung im Freien, März 1997
5. DIN ISO 9613-2 Entwurf, Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien, Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren, September 1997
6. Geräusche aus "Biergärten" - Vergleich verschiedener Ansätze für Emissionsdaten ,TA Dipl.-Ing. (FH) Evi Hainz, München, Oktober 1997
7. Parkplatzlärmstudie, 6. Auflage 2007, Bayerisches Landesamt für Umwelt
8. VDI-Richtlinie 3770, Emissionskennwerte technischer Schallquellen: Sport- und Freizeit- anlagen, September 2012
9. Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV) vom 18.7.1991, zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Sportanlagenlärmschutzverord- nung vom 01.06.2017
10. Zweite Verordnung zur Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung vom 01.06.2017, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 33 ausgegeben zu Bonn am 08. Juni 2017
11. Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, RLS-90



8.2 Projektspezifische Unterlagen

12. Bebauungsplan "Multifunktionsplatz"; Arbeitstitel: "Sport- und Freizeitgelände am Bräuweg", Entwurf vom 20.12.2021, Planfertiger Planungsbüro U-Plan, 82549 Königsdorf; erhalten per E-Mail am 18.02.2022
13. Informationen der Sportanlage Aschau am Inn, Entwurf "Erweiterung der Sportanlage"; erhalten per E-Mail am 16.09.2021
14. Digitales Orthophoto aus den Daten der Bayerischen Vermessungsverwaltung; BayernAtlas; Erworben am 15.10.2021
15. Digitales Geländemodell, Stand: 25.10.2021, Bayerisches Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, München
16. Digitales Gebäudemodell, Stand: 21.10.2021, Bayerisches Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, München
17. Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Aschau am Inn; erhalten per E-Mail am 16.09.2021
18. Bebauungsplan "Am Rathaus" der Gemeinde Aschau am Inn vom 28.01.1997; erhalten per E-Mail am 16.09.2021
19. Bebauungsplan "Am Rathaus II" der Gemeinde Aschau am Inn mit 1. Änderung vom 31.01.2014; erhalten per E-Mail am 16.09.2021
20. Bebauungsplan "Stadler - Grundstück" der Gemeinde Aschau am Inn vom 23.09.1974; erhalten per E-Mail am 16.09.2021
21. Informationen zur Nutzung der Sportanlage in Aschau am Inn; Telefonat vom 15.11.2021; Teilnehmer: Hr. Volk (1. Vorsitzender SV Aschau am Inn), Hr. Dirscherl (Hoock & Partner Sachverständige)
22. Informationen zur Nutzung der Sportanlage in Aschau am Inn und zum Begutachtungsumfang; Telefonate am 21.10./26.10./11.11./02.12.2021, 14.01./09.02.2022; Teilnehmer: Hr. Göppenhammer (Gemeinde Aschau am Inn), Hr. Dirscherl (Hoock & Partner Sachverständige)
23. Informationen zu Nutzungszeiten der Sportanlage in Aschau am Inn; erhalten per E-Mail am 03.02.2022 und 17.05.2022



9 Anhang

9.1 Teilbeurteilungspegel



IO1_WR	1 Gesamtbetrieb							
	x = 748909,02 m		y = 5343497,71 m		z = 458,55 m			
	Werktag (8-20h)		Werktag, RZ (20-22h)		Werktag, Nacht (22-6h)		Sonntag (9-13h,15-20h)	
	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A
	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
FH-Hauptplatz Fußball	45,1	45,1	42,8	42,8				
FT-Fußball Trainingsplatz	42,2	46,9	40,4	44,8				
T2-Tennis2	41,7	48,0	41,7	46,5			41,7	41,7
T1-Tennis1	40,6	48,8	40,6	47,5			40,6	44,2
FM-Fußball Multifunktionsplatz	39,4	49,2	34,6	47,7			34,1	44,6
T3-Tennis3	33,5	49,3	33,5	47,9			33,5	44,9
S1-Stockbahn_Punkt1	31,0	49,4	37,5	48,3			32,2	45,2
S2-Stockbahn_Punkt2	30,4	49,5	36,9	48,6			31,6	45,4
S3-Stockbahn_Punkt3	30,3	49,5	36,8	48,9			31,5	45,5
T4-Tennis4	28,6	49,5	28,6	48,9			28,6	45,6
PH-Hauptparkplatz	27,6	49,6	30,7	49,0	28,1	28,1	27,6	45,7
S4-Stockbahn_Punkt4	27,4	49,6	33,9	49,1		28,1	28,6	45,8
V1-Volleyball1	25,7	49,6	25,7	49,1		28,1	25,7	45,8
V2-Volleyball2	25,5	49,6	25,5	49,1		28,1	25,5	45,9
PT-Pumptrack	25,0	49,6	25,0	49,2		28,1	25,0	45,9
FV-Freizeitfläche Vereinsheim	22,5	49,7	24,2	49,2	24,2	29,6	23,7	45,9
PN-Nebenparkplatz	12,7	49,7	15,7	49,2		29,6	12,7	45,9
Summe		49,7		49,2		29,6		45,9

IO2_WR	1 Gesamtbetrieb							
	x = 748897,47 m		y = 5343562,77 m		z = 458,42 m			
	Werktag (8-20h)		Werktag, RZ (20-22h)		Werktag, Nacht (22-6h)		Sonntag (9-13h,15-20h)	
	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A
	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
FT-Fußball Trainingsplatz	43,3	43,3	41,5	41,5				
FH-Hauptplatz Fußball	42,0	45,7	39,8	43,7				
FM-Fußball Multifunktionsplatz	40,0	46,7	35,3	44,3			34,8	34,8
S1-Stockbahn_Punkt1	34,5	47,0	41,0	46,0			35,7	38,3
S3-Stockbahn_Punkt3	34,4	47,2	41,0	47,2			35,7	40,2
T4-Tennis4	34,1	47,4	34,1	47,4			34,1	41,1
PH-Hauptparkplatz	33,6	47,6	36,7	47,7	34,1	34,1	33,6	41,8
T2-Tennis2	33,6	47,8	33,6	47,9		34,1	33,6	42,5
T3-Tennis3	32,9	47,9	32,9	48,0		34,1	32,9	42,9
V1-Volleyball1	32,5	48,0	32,5	48,1		34,1	32,5	43,3
S4-Stockbahn_Punkt4	31,9	48,1	38,4	48,6		34,1	33,2	43,7
V2-Volleyball2	31,4	48,2	31,4	48,7		34,1	31,4	43,9
S2-Stockbahn_Punkt2	30,8	48,3	37,3	49,0		34,1	32,0	44,2
T1-Tennis1	30,0	48,4	30,0	49,0		34,1	30,0	44,4
PT-Pumptrack	29,0	48,4	29,0	49,1		34,1	29,0	44,5
FV-Freizeitfläche Vereinsheim	23,8	48,4	25,5	49,1	25,5	34,7	25,0	44,5
PN-Nebenparkplatz	14,8	48,4	17,8	49,1		34,7	14,8	44,5
Summe		48,4		49,1		34,7		44,5



IO3_WA	1 Gesamtbetrieb							
	x = 748919,66 m		y = 5343587,84 m		z = 458,04 m			
	Werktag (8-20h)		Werktag, RZ (20-22h)		Werktag, Nacht (22-6h)		Sonntag (9-13h,15-20h)	
	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A
/dB		/dB		/dB		/dB		
FT-Fußball Trainingsplatz	44,8	44,8	43,1	43,1				
FH-Hauptplatz Fußball	42,4	46,8	40,2	44,9				
FM-Fußball Multifunktionsplatz	39,5	47,5	34,7	45,3			34,2	34,2
PH-Hauptparkplatz	37,1	47,9	40,1	46,4	37,6	37,6	37,1	38,9
V1-Volleyball1	33,1	48,0	33,1	46,6		37,6	33,1	39,9
V2-Volleyball2	32,7	48,2	32,7	46,8		37,6	32,7	40,7
T3-Tennis3	31,6	48,3	31,6	46,9		37,6	31,6	41,2
T1-Tennis1	31,5	48,4	31,5	47,0		37,6	31,5	41,6
S3-Stockbahn_Punkt3	31,0	48,4	37,5	47,5		37,6	32,2	42,1
S1-Stockbahn_Punkt1	30,9	48,5	37,5	47,9		37,6	32,2	42,5
S4-Stockbahn_Punkt4	30,9	48,6	37,5	48,3		37,6	32,2	42,9
S2-Stockbahn_Punkt2	30,8	48,7	37,4	48,6		37,6	32,1	43,2
T4-Tennis4	29,9	48,7	29,9	48,7		37,6	29,9	43,4
T2-Tennis2	29,4	48,8	29,4	48,7		37,6	29,4	43,6
PT-Pumptrack	29,4	48,8	29,4	48,8		37,6	29,4	43,8
FV-Freizeitfläche Vereinsheim	25,5	48,8	27,2	48,8	27,2	38,0	26,7	43,9
PN-Nebensparkplatz	16,3	48,8	19,3	48,8		38,0	16,3	43,9
Summe		48,8		48,8		38,0		43,9

IO4_MI	1 Gesamtbetrieb							
	x = 749142,03 m		y = 5343452,92 m		z = 457,97 m			
	Werktag (8-20h)		Werktag, RZ (20-22h)		Werktag, Nacht (22-6h)		Sonntag (9-13h,15-20h)	
	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A
/dB		/dB		/dB		/dB		
FH-Hauptplatz Fußball	59,1	59,1	56,9	56,9				
FM-Fußball Multifunktionsplatz	50,1	59,6	45,3	57,2			44,8	44,8
FT-Fußball Trainingsplatz	48,3	59,9	46,5	57,5				44,8
S3-Stockbahn_Punkt3	41,3	60,0	47,8	58,0			42,5	46,8
S1-Stockbahn_Punkt1	41,0	60,0	47,5	58,3			42,2	48,1
V1-Volleyball1	41,0	60,1	41,0	58,4			41,0	48,9
S4-Stockbahn_Punkt4	40,7	60,1	47,2	58,7			41,9	49,7
S2-Stockbahn_Punkt2	40,4	60,2	46,9	59,0			41,7	50,3
T3-Tennis3	40,0	60,2	40,0	59,1			40,0	50,7
T1-Tennis1	40,0	60,3	40,0	59,1			40,0	51,1
V2-Volleyball2	40,0	60,3	40,0	59,2			40,0	51,4
T2-Tennis2	39,5	60,3	39,5	59,2			39,5	51,7
T4-Tennis4	38,6	60,4	38,6	59,3			38,6	51,9
PT-Pumptrack	36,5	60,4	36,5	59,3			36,5	52,0
FV-Freizeitfläche Vereinsheim	35,4	60,4	37,2	59,3	37,2	37,2	36,7	52,1
PH-Hauptparkplatz	28,5	60,4	31,5	59,3	29,0	37,8	28,5	52,1
PN-Nebensparkplatz	24,6	60,4	27,6	59,3		37,8	24,6	52,2
Summe		60,4		59,3		37,8		52,2



IO5_WA	1 Gesamtbetrieb							
	x = 749185,45 m		y = 5343417,53 m		z = 457,83 m			
	Werktag (8-20h)		Werktag, RZ (20-22h)		Werktag, Nacht (22-6h)		Sonntag (9-13h,15-20h)	
	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A
	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
FH-Hauptplatz Fußball	50,4	50,4	48,2	48,2				
FM-Fußball Multifunktionsplatz	45,9	51,7	41,2	49,0			40,6	40,6
FT-Fußball Trainingsplatz	41,6	52,1	39,9	49,5				40,6
S4-Stockbahn_Punkt4	40,0	52,4	46,6	51,3			41,3	44,0
S2-Stockbahn_Punkt2	39,9	52,6	46,4	52,5			41,1	45,8
S3-Stockbahn_Punkt3	39,8	52,8	46,3	53,4			41,0	47,0
S1-Stockbahn_Punkt1	39,5	53,0	46,1	54,2			40,8	48,0
T4-Tennis4	35,2	53,1	35,2	54,2			35,2	48,2
T3-Tennis3	34,6	53,2	34,6	54,3			34,6	48,4
PT-Pumptrack	34,5	53,2	34,5	54,3			34,5	48,5
T2-Tennis2	32,5	53,3	32,5	54,3			32,5	48,7
T1-Tennis1	30,7	53,3	30,7	54,4			30,7	48,7
V2-Volleyball2	30,6	53,3	30,6	54,4			30,6	48,8
V1-Volleyball1	30,5	53,3	30,5	54,4			30,5	48,9
FV-Freisitzfläche Vereinsheim	29,9	53,4	31,7	54,4	31,7	31,7	31,2	48,9
PH-Hauptparkplatz	24,9	53,4	27,9	54,4	25,4	32,6	24,9	48,9
PN-Nebeparkplatz	21,7	53,4	24,7	54,4		32,6	21,7	49,0
Summe		53,4		54,4		32,6		49,0

IO6_MI	1 Gesamtbetrieb							
	x = 749163,76 m		y = 5343407,33 m		z = 458,01 m			
	Werktag (8-20h)		Werktag, RZ (20-22h)		Werktag, Nacht (22-6h)		Sonntag (9-13h,15-20h)	
	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A	L r,i,A	L r,A
	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB	/dB
FH-Hauptplatz Fußball	56,0	56,0	53,8	53,8				
FM-Fußball Multifunktionsplatz	55,0	58,5	50,2	55,4			49,7	49,7
V1-Volleyball1	42,6	58,6	42,6	55,6			42,6	50,5
FT-Fußball Trainingsplatz	41,9	58,7	40,1	55,7				50,5
V2-Volleyball2	41,8	58,8	41,8	55,9			41,8	51,0
S4-Stockbahn_Punkt4	41,8	58,9	48,3	56,6			43,0	51,7
S2-Stockbahn_Punkt2	41,7	59,0	48,2	57,2			42,9	52,2
S3-Stockbahn_Punkt3	41,3	59,1	47,9	57,6			42,6	52,7
S1-Stockbahn_Punkt1	41,1	59,1	47,6	58,1			42,4	53,1
PT-Pumptrack	39,9	59,2	39,9	58,1			39,9	53,3
T3-Tennis3	38,3	59,2	38,3	58,2			38,3	53,4
T2-Tennis2	37,8	59,2	37,8	58,2			37,8	53,5
T4-Tennis4	37,6	59,3	37,6	58,2			37,6	53,6
T1-Tennis1	36,6	59,3	36,6	58,3			36,6	53,7
FV-Freisitzfläche Vereinsheim	33,0	59,3	34,7	58,3	34,7	34,7	34,2	53,8
PH-Hauptparkplatz	25,2	59,3	28,2	58,3	25,7	35,2	25,2	53,8
PN-Nebeparkplatz	24,6	59,3	27,6	58,3		35,2	24,6	53,8
Summe		59,3		58,3		35,2		53,8



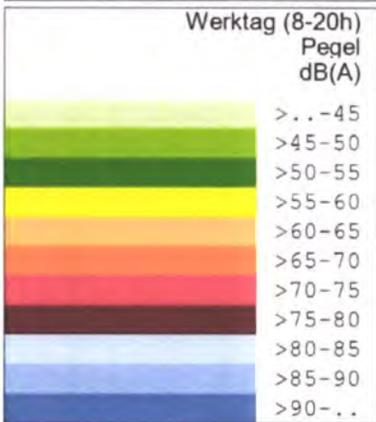
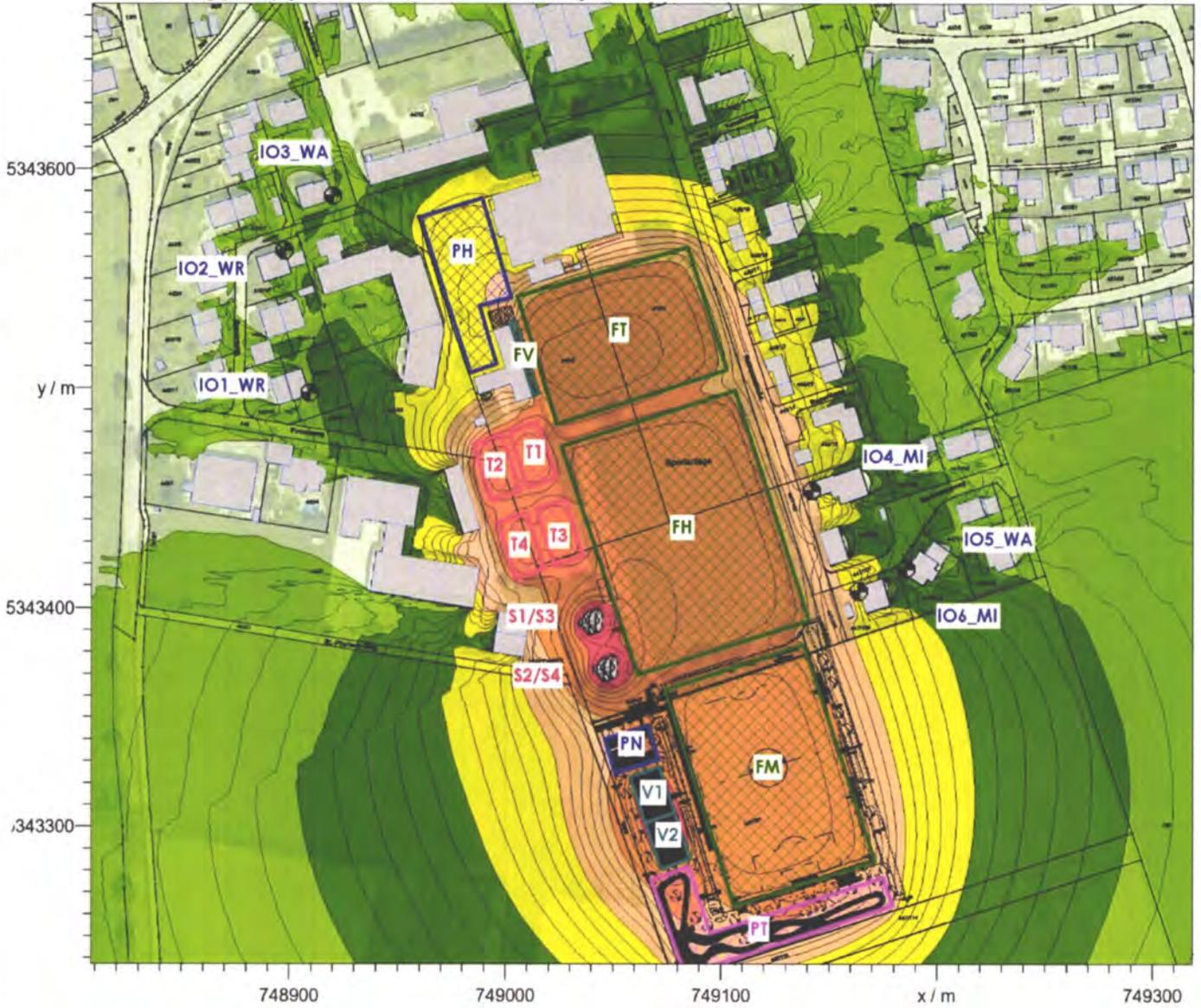
9.2 Lärmbelastungskarten



Plan 1 Prognostizierte Beurteilungspegel, Werktag zur Tagzeit außerhalb der Ruhezeiten in 5,0 m über GOK

Raster Werktag (8-20h) [1 Gesamtbetrieb, Rel. Höhe 5.00m]

M 1: 3000



Hoock & Partner Sachverständige
 Immissionsschutz – Bauphysik – Akustik



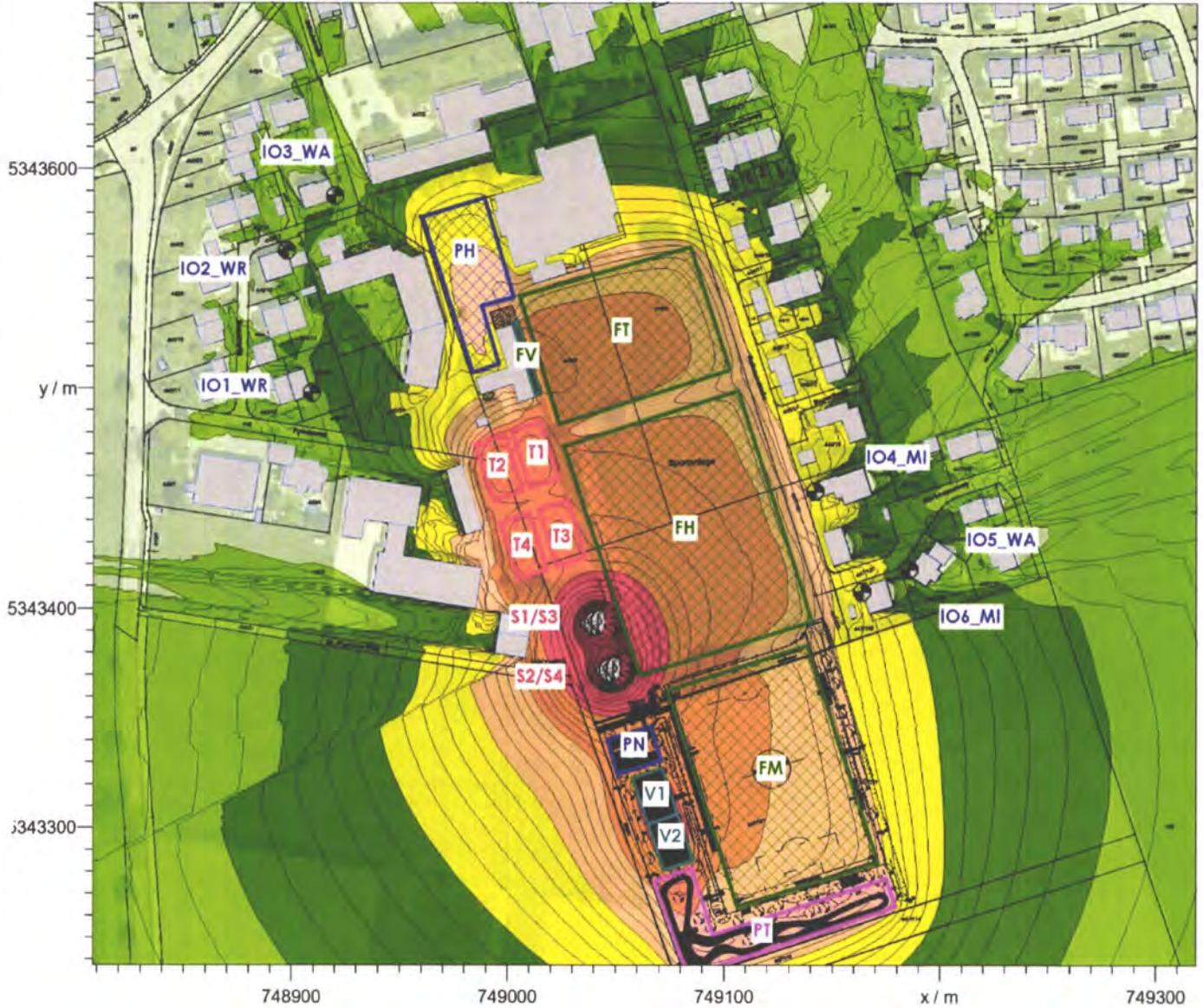
Projekt: AAI-6044-01



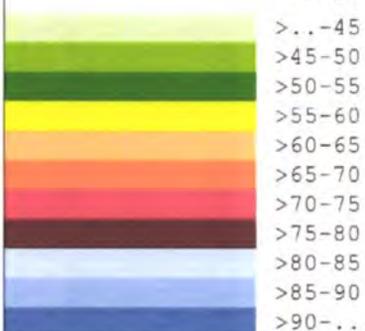
Plan 2 Prognostizierte Beurteilungspegel, Werktags zur Abendruhezeit in 5,0 m über GOK

Raster Werktag, RZ (20-22h) [1 Gesamtbetrieb, Rel. Höhe 5.00m]

M 1: 3000



Werktag, RZ (20-22h)
 Pegel
 dB(A)



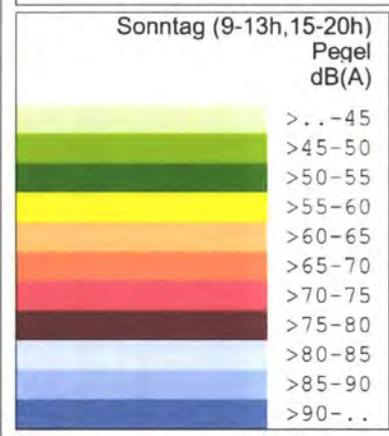
Hook & Partner Sachverständige
 Immissionsschutz – Bauphysik – Akustik



Projekt: AAI-6044-01



Plan 3 Prognostizierte Beurteilungspegel, Sonntags Tagzeit in 5,0 m über GOK



Hoock & Partner Sachverständige
 Immissionsschutz – Bauphysik – Akustik



Projekt: AAI-6044-01



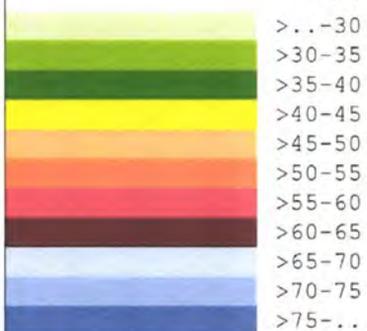
Plan 4 Prognostizierte Beurteilungspegel während der ungünstigsten vollen Nachtstunde in 5,0 m Höhe über GOK

Raster Werktag, Nacht (22-6h) [1 Gesamtbetrieb, Rel. Höhe 5.00m]

M 1: 3000



Werktag, Nacht (22-6h)
 Pegel
 dB(A)



Hoock & Partner Sachverständige
 Immissionsschutz – Bauphysik – Akustik



Projekt: AAI-6044-01

Gemeinde Aschau a. Inn

Landkreis Mühldorf a. Inn

Landratsamt
Mühldorf a. Inn

Eing.: 04. Mai 2023



Nr.

Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan Multifunktionsplatz der Gemeinde Aschau am Inn

Die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB gibt darüber Auskunft, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den Bauleitplanverfahren (hier Bebauungsplan „Multifunktionsplatz“) berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Einwände gegen die Planung wurden von Fachstellen insbesondere in Bezug auf den Immissionsschutz und den Naturschutz vorgebracht. Die immissionsschutzrechtlichen Bedenken wurden berücksichtigt, indem ein schalltechnisches Gutachten der Hoock & Partner Sachverständige PartG mbB erstellt wurde, indem unter anderem der tatsächliche Nutzungsumfang der Sportanlagen dargestellt ist. Der Festsetzungsvorschlag des Landratsamtes wurde übernommen: *„Das Schallgutachten des Ingenieurbüros Hoock & Partner vom 20.06.2022 Projekt Nr. AAI-6044-01 / 6044-01_E03.docx und die darin angegebenen Betriebszeiten der Sportanlage sind Bestandteil des Bebauungsplans. Bei Änderungen der Betriebszeiten ist durch eine schalltechnische Begutachtung nachzuweisen, dass auch dann die Anforderungen der 18. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung - 18. BImSchV) eingehalten werden.“*

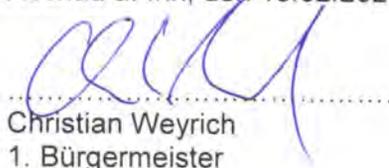
Der von der Naturschutzbehörde geforderte Erhalt der Baumreihe südlich des bestehenden Sportplatzes konnte nicht gefolgt werden, da dann die Planung nicht realisiert werden könnte. So steht einer Verschiebung der Planung nach Süden entgegen, dass mit Bescheid vom 30.11.2021 der Antrag für die Erweiterung des südlich gelegenen Kiesabbaus genau bis zur südlichen Geltungsbereichsgrenze des vorliegenden Bebauungsplanes „Multifunktionsplatz“ genehmigt wurde. Insofern ist die geforderte Verschiebung nach Süden nicht möglich, ohne dass auf wesentliche, der Gemeinde wichtige Bestandteile (z. B. Pumptrackstrecke) des Vorhabens verzichtet werden müsste. Der Verlust der Hecke wurde von der Gemeinde bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes berücksichtigt.

Im Weiteren wurden die Einwände der Naturschutzbehörde zum Artenschutz gewürdigt, indem für die Vogelart „Feldlerche“ innerhalb der südlich anschließenden landwirtschaftlichen Nutzflächen umfängliche neue Lebensräume angelegt werden.

Demgegenüber wurde der Empfehlung, die erforderliche Ausgleichsfläche bevorzugt aus einem "Offenland-Ökokonto" anstelle des "Wald-Ökokontos" abzubuchen, nicht gefolgt, da die vorgesehene Lösung einer Aufforstung, die im gleichen Naturraum wie der Eingriff erfolgt, durch die Gesetzgebung eindeutig abgedeckt ist.

Weitere Einwände waren redaktioneller Art bzw. forderten eine Klarstellung bzgl. der Art und der geplanten Qualität des Kunststoffrasens und dessen Umweltauswirkungen. Dem wurde durch entsprechende Erläuterungen im Umweltbericht und der Vorlage von Analyseergebnissen zu dem geplanten Kunstrasen beim Wasserwirtschaftsamt nachgekommen.

Aschau a. Inn, den 15.02.2023


.....
Christian Weyrich
1. Bürgermeister



Bekanntmachung

Beschluss des Bebauungsplanes „Multifunktionsplatz“ als ~~Satzung~~

Der Gemeinderat Aschau a. Inn hat mit Beschluss vom 13.12.2022 den Bebauungsplan „Multifunktionsplatz“ i.d.F. vom 13.12.2022 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Multifunktionsplatz“ in Kraft.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes schließt südlich an das bestehende Sportgelände an und verlängert dieses in gleicher Breite bis zum südlichen Ende der Flurnummer 447/101. Somit sind die Flurnummern 447/101 und 447/4 der Gemarkung Aschau a. Inn betroffen.

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Aschau a. Inn, im Rathaus, Zimmer Nr. 4 während der allgemeinen Dienststunden (Mo. bis Fr. von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Do. zusätzlich von 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich stehen die Planunterlagen im Internet unter <https://www.aschau-a-inn.de/leben-wohnen/bauen-in-aschau/amtliche-veroeffentlichungen> zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

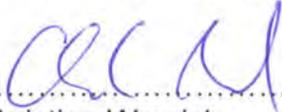
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Aschau a. Inn unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§



39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

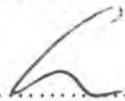
Aschau a. Inn, 15.02.2023


.....
Christian Weyrich
1. Bürgermeister



Angeschlagen an den Amtstafeln am: 16.02.2023
Abgenommen am: 09.03.2023

Aschau a. Inn, 10.03.2023


.....
Michael Göppenhammer
Bauverwaltung



Landratsamt Mühldorf a. Inn

Landratsamt Mühldorf a. Inn Postfach 1474 84446 Mühldorf a. Inn

Vermessungsamt
Mühldorf a. Inn
84453 Mühldorf a. Inn

**Bauleitplanung;
Aufstellung des Bebauungsplans "Multifunktionsplatz"; Gemeinde Aschau a.
Inn**

Anlagen

- 1 **Bebauungsplan mit Begründung i.d.F. vom 13.12.2022**
- 1 **Bekanntmachung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegende Unterlagen werden für Ihre Plansammlung übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Heimerl

in Abdruck an:

Fachbereich 41
im Hause

mit Anlagen zur Plansammlung

Mühldorf a. Inn,
16.05.2023

Aktenzeichen:
41-Blp025/22

Ansprechpartner:
Herr
Heimerl

Durchwahl-Nr.:
08631/699336

Telefax:
08631/699699 o.
08631/69915336

Zimmer-Nr.: 1.27

E-Mail:
klaus.heimerl@lra-
mue.de

Ihre Nachricht v.:

Ihre Zeichen:



Töginger Str. 18
84453 Mühldorf a. Inn

Telefon (08631)699-0
Telefax (08631)699-699
Besuchszeiten
Mo.-Do. 08.00-12.00 Uhr
13.00-16.00 Uhr
Fr. 08.00-13.00 Uhr

Oder nach

Terminvereinbarung

Bankverbindung:
Sparkasse Altötting-
Mühldorf
IBAN DE4671151020000
0000224
BIC BYLADEM1MDF

poststelle@lra-mue.de
www.lra-mue.de